

STADT DOMMITZSCH

LANDKREIS NORDSACHSEN

BEBAUUNGSPLAN

„WINDENERGIEANLAGEN IM STADTWALD LABAUN“

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN



PLANVERFASSER:

BÜRO FÜR STÄDTEBAU GMBH CHEMNITZ

STAND:

JUNI 2024

Bebauungsplan „Windenergieanlagen im Stadtwald Labaun“

Stand: Juni 2024

Kommune: Dommitzsch
Ortsteil: Mahlitzsch
Landkreis: Nordsachsen
Planungsregion: Leipzig-West Sachsen
Land: Freistaat Sachsen

Planverfasser: Büro für Städtebau GmbH Chemnitz
Leipziger Straße 207, 09114 Chemnitz
E-Mail: info@staedtebau-chemnitz.de
Internet: www.staedtebau-chemnitz.de

Geschäftsführer: Stadtplaner Dipl.-Geogr. Thomas Naumann
Verantwortl. Bearbeiter: B. Sc. Geoökologie Dominik Schumann

Geschäftsleitung

Chemnitz, Juni 2024

Urheberrecht

Das vorliegende Dokument (Städtebauliche Planung) ist urheberrechtlich geschützt gemäß § 2 Abs. 2 sowie § 31 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Urheberrechte. Eine (auch auszugsweise) Vervielfältigung, Weitergabe oder Veröffentlichung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Büro für Städtebau GmbH Chemnitz sowie der planungstragenden Kommune unter Angabe der Quelle zulässig.

I. Grundlagen	6
1 Rechtsgrundlagen	6
2 Lage, Abgrenzung und Grösse	8
3 Geltungsbereich des Bebauungsplanes	9
4 Standortbedingungen	9
5 Derzeitige Nutzungsstruktur des Bebauungsplangebiets und in der Umgebung	12
5.1 Besitz- und Eigentumsverhältnisse	14
6 Nutzungsbeschränkungen	14
7 Höherrangige und Übergeordnete Planungen	15
7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	15
7.2 Flächennutzungsplan	33
8 Ziele und Zwecke des Bebauungsplans	33
8.1 Planungsanlass und –erfordernis	33
8.2 Planungsziele	35
8.3 Planungsalternativen	36
II. Städtebauliche Planung	37
1 Planinhalt	37
1.1 Art der baulichen Nutzung	37
1.2 Maß der baulichen Nutzung	37
1.3 Überbaubare Grundstücksflächen	37
1.4 Nebenanlagen und Stellplätze	38
1.5 Verkehrsflächen	38
1.6 Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnungsfestsetzung für Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	38
1.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Grünordnerischen Massnahmen	39
1.8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	39

1.9	Flächenbilanz	39
1.10	Stadttechnische Erschließung	39
2	Auswirkungen der Planung	39
2.1	Auswirkungen auf die Wirtschaft und die sozialen Verhältnisse	39
2.2	Auswirkungen auf den Verkehr	40
3	Umsetzung der Planung	40
3.1	Maßnahmen zur Sicherung der Planung	40
3.2	Maßnahmen zur Durchsetzung der Planung	40
III.	Umweltbericht	41
1	Einleitung	41
1.1	Kurzdarstellungen des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	41
1.2	Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes	42
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	43
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	43
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und Beschreibung insbesondere der erheblichen Auswirkungen	48
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	53
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	53
2.5	Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB	53
2.6	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	53

ANLAGEN

- Anlage 1 Faunistische Prä-Diagnostik 05/2024
Anlage 2 Horstkartierungsbericht 08/2023

I. GRUNDLAGEN

1 RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesrecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist;
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist;
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist;
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist;
- **Gemeindefinanzreformgesetz (GemFinRefG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 140) geändert worden ist;
- **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)** vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist;
- **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)** vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

Landesrecht

- **Sächsische Bauordnung (SächsBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist;
- **Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist;
- **Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)** vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist;
- **Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)** vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist;
- **Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)** vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist;
- **Landesplanungsgesetz (SächslPIG)** vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist;
- **Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)** vom 14.08.2013 (SächsGVBl. S. 582);

Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

2 LAGE, ABGRENZUNG UND GRÖSSE

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Mahlitzsch, der seit 1950 zum Gemeindegebiet Dommitzsch gehört. Zum 30.09.2023 zählt die Gemeinde 2.372 Einwohner¹ und ist die Nördlichste im Freistaat Sachsen. Sie gehört zum Landkreis Nordsachsen und zur regi-

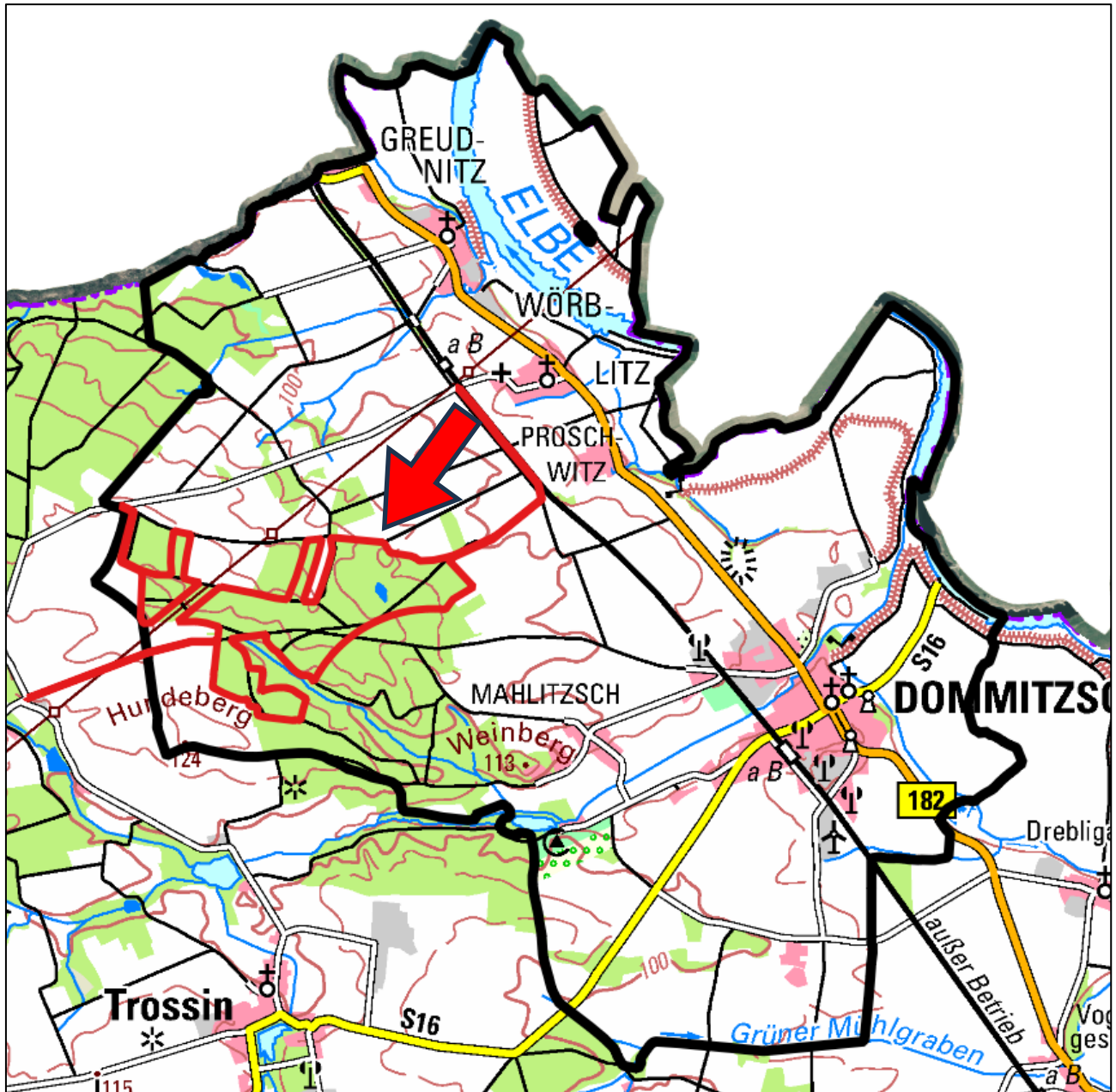


Abbildung 1: **Geltungsbereich des Bebauungsplans** im Gemeindegebiet

onalen Planungsregion Leipzig-West Sachsen. Die Nachbarkommunen sind von Norden beginnend im Uhrzeigersinn Annaburg (Sachsen-Anhalt), Elsnig, Trossin und Bad Schmiedeberg (Sachsen-Anhalt). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist eine Größe von ca. 137 ha auf.

¹ [Bevölkerungsstand - Statistik - sachsen.de](https://www.statistik.sachsen.de)

3 GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

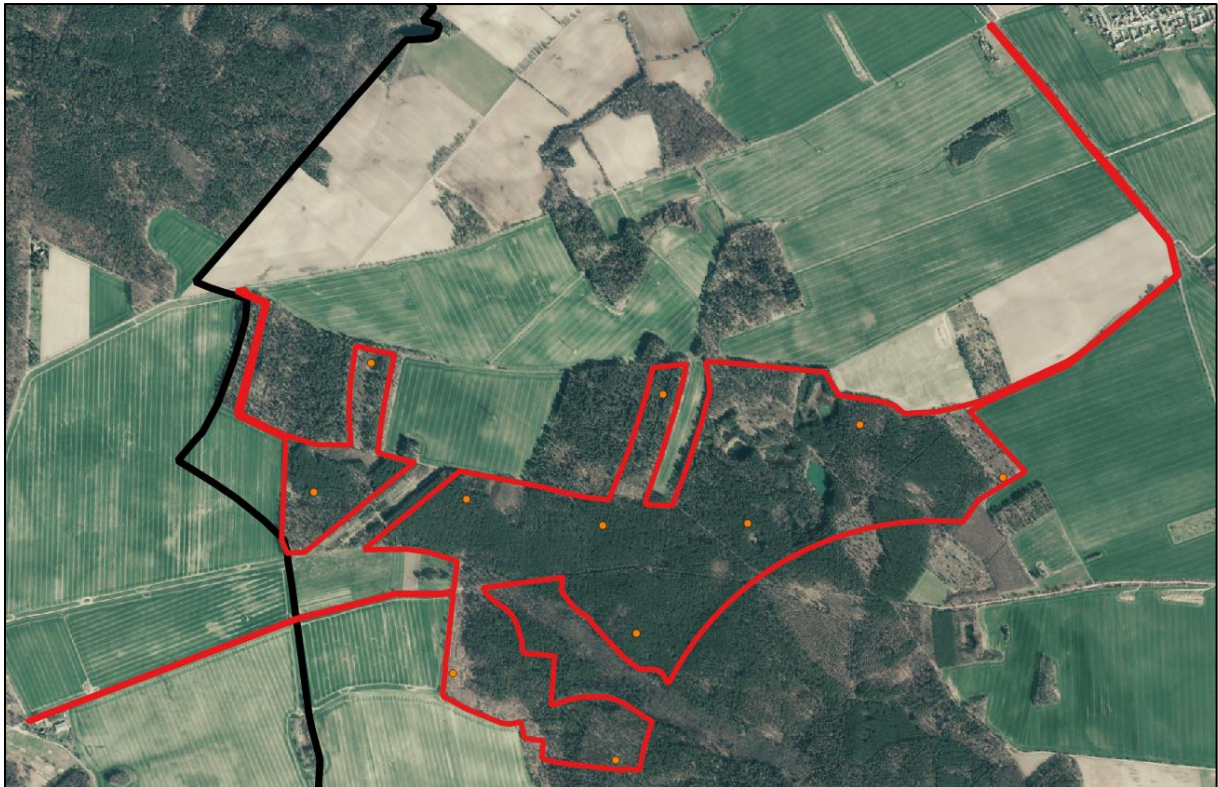


Abbildung 2: **Geltungsbereich des Bebauungsplans** mit **den geplanten Standorten für Windenergieanlagen**

4 STANDORTBEDINGUNGEN

Landschaft²

Großlandschaft:	Norddeutsches Tiefland, Küsten und Meere
Name des Naturraums:	Dahlen-Dübener-Heiden
Beschreibung: ³	Die Dahlen-Dübener-Heiden erstrecken sich östlich von Dessau als sandiges walddreiches Gebiet bis nach Dahlen über eine Fläche von 1327 km ² . Das Gebiet lässt sich als Altmoränenlandschaft beschreiben: Die Kerne der Dahlen-Dübener-Heiden bilden zwei Endmoränengebiete der Saaleeiszeit, die ein sehr unruhig gestaltetes, kuppiges Glazialrelief zeigen. Das Gelände steigt von randlich etwa 100-120 m auf bis zu 215 m im Kern dieser Landschaft an. Pedologisch herrschen nährstoffarme Sand-Braunpodsole und -Braunerden vor, die über weite Teile von Wäldern bestanden sind, vor allem dort, wo

² [Landschaften in Deutschland \(bfn.de\)](https://www.bfn.de) [18.01.2024]

³ [Dahlen-Dübener-Heiden | BFN](https://www.bfn.de) [18.01.2024]

das Relief die landwirtschaftliche Nutzung zusätzlich erschwert. Der Wechsel zwischen den noch relativ naturnahen Wäldern im Bereich der Endmoränen und ausgedehnten Kieferforsten auf den Sanderflächen sowie den kleineren Rodungsinseln rund um die Heidedörfer vermittelt den Eindruck eines siedlungsarmen, ländlich geprägten Raumes.

Große Teile der Landschaft werden forstwirtschaftlich genutzt, während die Rodungsinseln und Grundmoränenplatten unter ackerbaulicher Nutzung stehen.

Von naturschutzfachlicher Bedeutung sind Sandtrockenrasen und Sandpionierfluren, Bruchwälder, Kleingewässer und naturnahe Bachläufe sowie Verlandungsbereiche (Heideteiche). Großflächig geschützte Bereiche sind die Dübener Heide (EU-Vogelschutzgebiet), die "Mittlere Oranienbaumer Heide" (als NSG geschützt), die Mosigkauer Heide (als LSG geschützt), der "Große Teich bei Torgau" (NSG) und das "Presseler Heidewald- und Moorgebiet" (NSG).

Da im Plankonzept das Ziel verfolgt wird einen möglichst geringen Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt vorzunehmen, werden die genannten Schutzgebiete nicht von der Planung berührt.

Landschaftsbewertung: Schutzwürdige Landschaft
Landschaftstyp: Andere walddreiche Landschaft

Naturpark⁴

Name: Dübener Heide

Wertegebende Merkmale: Saalekaltzeitlich geformte Landschaft mit einem markant ausgeprägten Stauchendmoränenbogen und Sanderflächen, Komplex aus mehreren, parallel verlaufenden Endmoränen, engen Tälern, Niederungen und Findlingen, die höchste Erhebung in dieser Hügellandschaft stellt mit 193 m ü. NN die „Hohe Gieck“ dar; großes, zusammenhängendes Waldgebiet, wobei neben ausgedehnten, naturnahen

⁴ [Dübener Heide | BfN](#) [24.01.2024]

Buchenwäldern ebenso Kiefernforste vorrangig auf den ärmeren Sanderflächen vorkommen; Moore und Moorwälder, naturnahe Bäche (Flieθ-Bachsystem); in den Randbereichen aufgelockerte Wald-Offenland-Komplexe mit charakteristischen Heidesiedlungen, Ackerflächen sowie Wiesen und Weiden; Hügelgräber, Mühlenteiche, die größtenteils fischereiwirtschaftlich genutzt werden (z. B. Lausiger Teiche, Reinharz); erlebbare Relikte der Holznutzung wie etwa die noch betriebene Köhlerei bei Eisenhammer, darüber hinaus finden sich Spuren der Bauholzverarbeitung (wassergetriebene Sägewerke) und der Verhüttung von Raseneisenerz (kleine Hüttenbetriebe, Pechhütten); Kurort Bad Schmiedeberg, Altstadt Kemberg, barockes Wasserschloss Reinharz mit angrenzendem Schlossgarten, zugleich Landmarke durch den etwa 70 m hohen Schlossturm; bedeutendes Erholungsgebiet, die „Ruhe und Stille“ stehen assoziativ für die Dübener Heide; u. a. Teil des Lutherweges.

Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe:	Historisch gewachsene Kulturlandschaft und Naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur: insbesondere die großflächigen Buchwaldkomplexe
Bedeutung für das Landschaftserleben:	Ausschließlich bedeutsam für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung (in Teilbereichen)

5 DERZEITIGE NUTZUNGSSTRUKTUR DES BEBAUUNGSPLANGEBIETS UND IN DER UMGEBUNG

Hauptnutzungsform im Plangebiet ist Wald wobei die Biotoplandnutzungskartierung ihn in Laubwald/Laubmischwald, Mischwald (Nadel- und Laubbäume) und Nadelwald/Nadelmischwald unterteilt. Weiterhin befinden sich drei stehende Kleingewässer im Stadtwald, welche jedoch von den festzusetzenden Baufenstern unberührt bleiben sollen. Zwischen den beiden Geltungsbereichen befindet sich eine Hochspannungsleitung, welche von der Bauleitplanung unberührt bleiben soll. Im Süden bzw. Südosten des Geltungsbereichs befindet sich weiterer Wald, in Richtung der anderen Himmelsrichtungen befindet sich Acker.

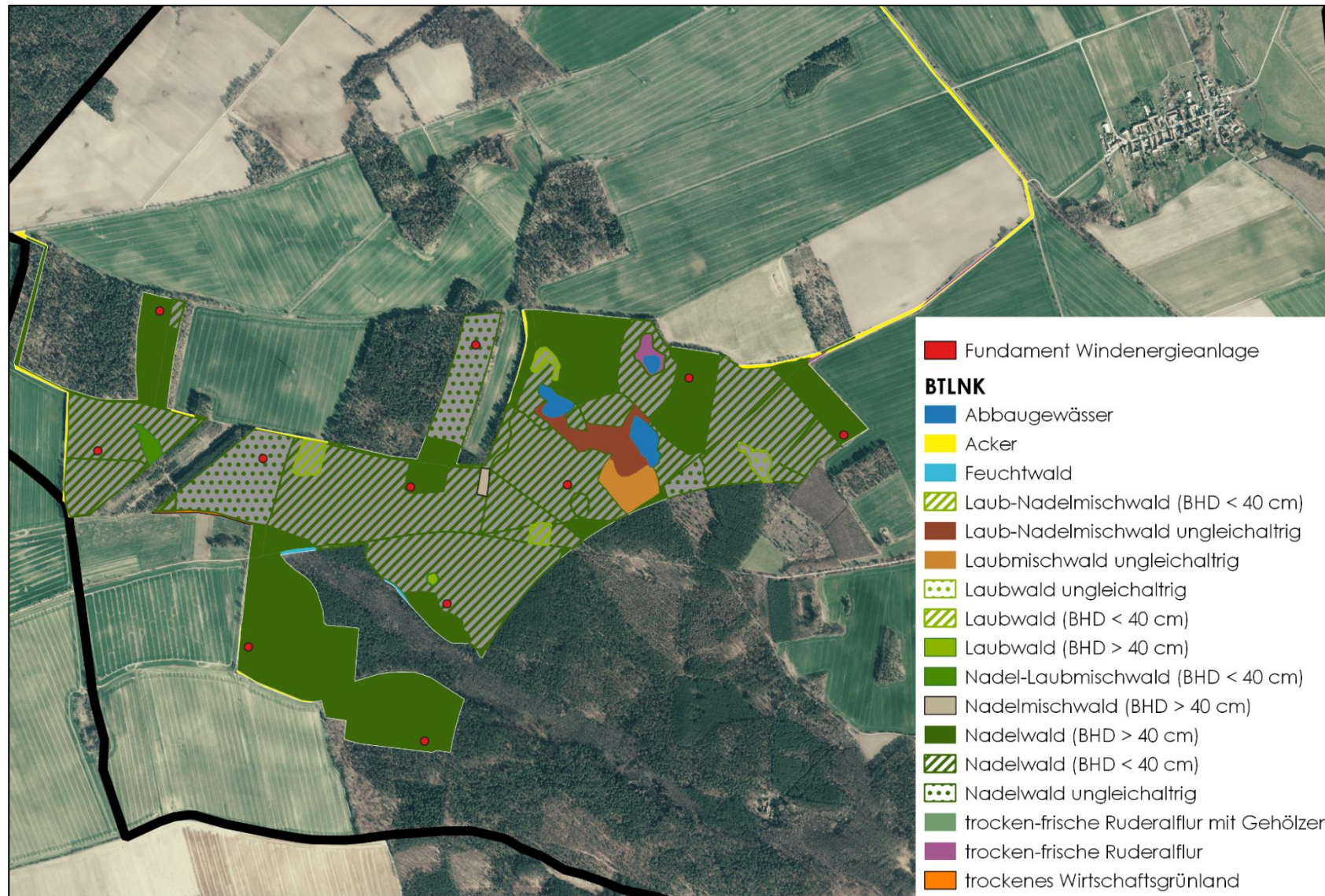


Abbildung 3: Biotoplandnutzungskartierung des Plangebiets

5.1 BESITZ- UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Das Plangebiet befindet sich größtenteils im Eigentum der Kommune. Einige Flurstücke befinden sich im Privatbesitz.

6 NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Wasser- und Gewässerschutz sowie Schutz vor Hochwasser

Im Plangebiet befinden sich drei kleinere Teiche, welche jedoch von der Planung nicht berührt werden.

Naturschutzobjekte

Das Plangebiet liegt im Naturpark und im Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“. Im Süden grenzt das Plangebiet an das FFH-Gebiet „Dommitzcher Grenzbachgebiet“, welches an dieser Stelle mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Dübener Heide“ überlappt, wobei die Fundamente der Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 75 m aufweisen.

Radioaktivität und Radonschutz

Derzeit liegen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften (radioaktive Verdachtsflächen, z. B. WISMUT-Uran-Bergbau) für das Plangebiet vor.

Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altlasten im Plangebiet bekannt.

Denkmalschutz

Im Plangebiet sind derzeit weder archäologische noch Baudenkmale im Sinne des SächsDSchG bekannt. Selbiges gilt für die unmittelbare Umgebung (bis zu 200 m Entfernung vom Plangebiet). Auf dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass Bodenfunde gemäß § 20 SächsDSchG bei einer Denkmalschutzbehörde meldepflichtig sind.

7 HÖHERRANGIGE UND ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

7.1 RAUMORDNUNG, LANDES- UND REGIONALPLANUNG

Gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind Ziele (**Z**) der Raumordnung i.S. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG zu beachten sowie Grundsätze (**G**) nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und sonstige Erfordernisse der Raumordnung, wie z. B. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung an Ziele der Raumordnung in der Bauleitplanung besteht nach § 1 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 ROG ist ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet aufzustellen, wobei der Landesentwicklungsplan 2013 der derzeit für das Landesgebiet Sachsen geltende Raumordnungsplan ist. Weiterhin sind gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder aufzustellen, welche nach § 13 Abs. 2 aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln sind. Das Vorhaben befindet sich in der Planungsregion Leipzig-West Sachsen, wofür der Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2021 gilt.

Landesentwicklungsplan Sachsen 2013⁵

Grundsätze und Ziele sind gemäß Sächsischen Landesplanungsgesetz SächsLPIG im **Landesentwicklungsplan Sachsen 2013** (LEP 2013), am 14.08.2013 verordnet⁶, festgesetzt und werden durch Regionalpläne weiter ausgeformt.

Relevante Darstellungen im Leitbild des Landesentwicklungsplans 2013:

Der Freistaat Sachsen präsentiert sich auch im Jahr 2025 auf der Grundlage einer räumlich ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung als weltoffener, attraktiver Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum. Er baut die räumlichen Voraussetzungen dafür im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zukunftsweisend auch unter den Bedingungen des demografischen Wandels, des globalen Wettbewerbes und sich ändernder klimatischer Verhältnisse sowie des Umbaus des Energiesystems weiter aus.

Eine wesentliche Grundlage für die Zukunftsfähigkeit Sachsens und zugleich ein wichtiger Standortvorteil sind die regionale Vielfalt und gleichzeitig eine ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur. Auch wenn sie unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten aufweisen, so wird doch keine Region von der gesellschaftlichen Entwicklung abgekoppelt.

⁵ Landesentwicklungsplan 2013 - Landesentwicklung - sachsen.de

⁶ [Verordnung \(sachsen.de\)](http://Verordnung (sachsen.de))

Bei der zukünftigen Entwicklung wird neben den unterschiedlichen Potenzialen aller Regionen auch die Leistungsfähigkeit ihrer Gemeinden berücksichtigt. Die räumliche Differenzierung ist dabei auch als Chance zu nutzen, begründet aber ebenso unterschiedliche Herangehensweisen in den Regionen.

Die Städte und ihr Umland sind dabei keine Gegensätze, sondern bilden gemeinsame Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsräume. Nur in diesem Verständnis räumlicher Arbeitsteilung und Kooperation sind die bevorstehenden Entwicklungsaufgaben in Zusammenarbeit zu bewältigen. Das trifft vor allem für den ländlichen Raum zu. Die aktive Einbeziehung aller regionalen Akteure und die gemeinsame Umsetzung integrierter, regional abgestimmter Entwicklungskonzepte sorgen für eine räumlich ausgewogene und nachhaltige Entwicklung.

Der Freistaat Sachsen sorgt in allen Landesteilen auch weiterhin für hervorragende Standort- und Rahmenbedingungen zur Förderung der einheimischen Wirtschaft, zur Neuansiedlung von Unternehmen aus dem In- und Ausland und zur Schaffung beziehungsweise Sicherung von Arbeitsplätzen.

Wenn auch die Wachstumsaussichten einzelner ländlicher Teilräume unterschiedlich bewertet sind, so haben dennoch alle Teilräume ihre spezifischen eigenen Potenziale, die gezielt unterstützt werden. Der Freistaat Sachsen überlässt seinen Regionen bewusst Spielräume, die eigenen Kompetenzen zu nutzen und Potenziale zu identifizieren, nach kreativen Entwicklungsmöglichkeiten zu suchen und die Prioritäten eigenverantwortlich zu setzen.

Durch angepasste Landnutzungen und den Schutz vor vermeidbaren Beeinträchtigungen werden die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, die langfristige Nutzbarkeit der natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft, biologische Vielfalt) und damit die Lebensqualität und Versorgung der Bevölkerung auch für zukünftige Generationen gewährleistet.

Durch die verstärkte Nutzung regenerativer Energieträger und die effiziente Nutzung der heimischen Braunkohle ist eine umweltgerechte, sichere und bezahlbare Energieversorgung gesichert. Das Potenzial zum Ausbau der Erneuerbaren Energien ist durch die raumverträgliche Festlegung von Gebieten zur Konzentration der Windenergienutzung erhöht worden. Die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der Steigerung der Energieeffizienz sowie der Nutzung von Energiepotenzialen werden im Rahmen regionaler Energiekonzepte weiter ausgebaut. Waldmehrung, Waldumbau sowie

Anpassungsmaßnahmen der Landwirtschaft und Naturschutzmaßnahmen stabilisieren die Ökosysteme und unterstützen die Bindung von CO₂ aus der Atmosphäre.

Mit der Planung werden folgende Belange der Raumordnung – ausformuliert im LEP 2013 – berücksichtigt:

Einbindung Sachsens in die europäische Raumentwicklung

Mit der Erweiterung der Europäischen Union um zunächst zehn, vor allem östliche Mitgliedsstaaten im Mai 2004 sowie um Rumänien und Bulgarien im Januar 2007 verlor der Freistaat Sachsen seine frühere Randlage an der EU-Außengrenze und liegt nun „in der Mitte Europas“. Damit hat die Europäische Struktur- und Kohäsionspolitik für Sachsen eine neue Dimension erlangt. Die Stärkung der traditionellen Funktion als Tor zu Mittel-, Ost- und Südosteuropa ist eine wichtige Grundlage, um den Freistaat Sachsen als attraktiven Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum in einem zusammenwachsenden Europa modern und zukunftsfähig zu entwickeln. Am 19. Mai 2011 wurde die neue Territoriale Agenda der Europäischen Union 2020 (TA 2020) verabschiedet, in der insbesondere die Beachtung der territorialen Dimension in der Kohäsionspolitik und für die Erreichung der Ziele der Strategie „Europa 2020“ betont wird.

Die TA 2020 benennt sechs Territoriale Prioritäten bei der Entwicklung der EU. Durch die Planung wird folgender Priorität Rechnung getragen:

- Gewährleistung der globalen Wettbewerbsfähigkeit von Regionen durch eine starke lokale Wirtschaft.

Noch vor der TA 2020 war bereits mit der Strukturfondsperiode von 2007 bis 2013 die räumliche Dimension als eigenständiges Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit (Ziel 3) neben dem Ziel der Konvergenz (Ziel 1) und dem Ziel Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (Ziel 2) festgelegt worden.

Handlungsschwerpunkt: Abbau von lagebedingten Nachteilen.

- ➔ Kapitel 2.1.3 Räume mit besonderem Handlungsbedarf

Förderung von Innovation und Wachstum – Sicherung der räumlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft

Der Freistaat Sachsen sieht sich, wie viele andere europäische Regionen, großen Herausforderungen an die Wirtschaft, Wettbewerbsfähigkeit und den sozialen Zusammenhalt im Rahmen der Globalisierung gegenüber. Der europäische Integrationsprozess und rasanter technologischer Fortschritt prägen ebenso die Rahmenbedingungen für

Arbeit und Kapital wie die zunehmende Verknappung und Verteuerung von Ressourcen oder das Erfordernis verstärkter Vernetzung zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung. Um für den Freistaat Sachsen eine adäquate räumliche Strategie zum Umgang mit den Herausforderungen abzuleiten, ist es erforderlich, die **spezifische Raum- und Wirtschaftsstruktur seiner unterschiedlichen Teilräume mit ihren Entwicklungspotenzialen und Stärken zu beachten, aber auch vorhandenen Schwächen entgegenzuwirken**. Die Unternehmenslandschaft im Freistaat Sachsen ist nach wie vor von kleineren und mittleren Unternehmen geprägt. Bündelung und Vernetzung („Clusterbildung“) sind Voraussetzungen, um an der technologischen Entwicklung teilzuhaben. Wachsender Innovationsbedarf ergibt sich auch aus der tendenziell zunehmenden Ressourcenknappheit und Ressourcenverteuerung, aus dem Klimawandel und aus dem demografischen Wandel.

Zu den erforderlichen Standort- und Rahmenbedingungen gehören vor allem:

- eine leistungsfähige und moderne Infrastruktur,
- eine sichere, bezahlbare und umweltgerechte Energieversorgung

Handlungsschwerpunkte:

1. Erhalt und Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie Erweiterung der Erwerbsgrundlagen außerhalb dieser Bereiche im ländlichen Raum.
 - ➔ Kapitel 1.1. Allgemeine raumstrukturelle Entwicklung,
 - Kapitel 1.2 Raumkategorien,
 - Kapitel 4.1 Freiraumschutz und
 - Kapitel 4.2 Freiraumnutzung
2. Schaffung der räumlichen Voraussetzungen zum Ausbau der Nutzung Erneuerbarer Energien
 - ➔ Kapitel 5.1 Energieversorgung

Einbindung von Strategien zum Klimaschutz und zur vorausschauenden Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Der Klimawandel stellt eine der großen Herausforderungen für unsere heutige Gesellschaft sowie für zukünftige Generationen dar. Um diese Herausforderung bewältigen zu können, ist es erforderlich,

- die Möglichkeiten zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch eine angepasste

- Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung sowie den Ausbau Erneuerbarer Energien und damit verbundene Netzanpassungsmaßnahmen und die Entwicklung von Kohlenstoffspeichern und -senken konsequent zu nutzen und
- Anpassungsmaßnahmen, die eine Bewältigung der Folgen des Klimawandels befördern, zu entwickeln und umzusetzen.

Dazu gehört insbesondere die Risikovorsorge durch Anpassung an die Zunahme der Intensität und Häufigkeit von Extremwetterlagen (Hitze, Starkregen, Sturm) sowie Anpassung an den Landschaftswandel und an eine mögliche Einschränkung der Nutzbarkeit natürlicher Ressourcen. Von den Auswirkungen des Klimawandels sind viele Bereiche der natürlichen Umwelt, wie Wasser, Natur und Landschaft, des sozialen Umfeldes und der menschlichen Gesundheit, aber auch der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft und des Tourismus betroffen.

Dass sich die Raumordnung der Koordinationsverantwortung bei der Bewältigung des Klimawandels stellen will, wird auch in dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG deutlich, wonach den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Regionale Klimaprojektionen zeigen, mit welchen Auswirkungen des Klimawandels in Sachsen zu rechnen ist (vgl. Kapitel 1.3 „Künftige Herausforderungen: Klimawandel in Sachsen“ der Anlage A 2 „Umweltbericht mit Klimacheck“ des LEP 2013):

- deutliche Erwärmungstendenz im 21. Jahrhundert
 - o weniger Frosttage, weniger Schnee im Winter, häufigere und längere Hitzeperioden im Sommer
- generelle Abnahme des Jahresniederschlages
 - o insbesondere zunehmende Sommertrockenheit, Rückgang der Niederschläge, vor allem in Nord- und Ostsachsen (eine sich von Westen nach Osten verschärfende Abnahme der Wasserbilanz)
- häufigeres Auftreten von Extremereignissen

Handlungsschwerpunkte:

1. Klimaverträgliche Energieversorgung durch:
 - Sicherung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung entsprechend den neuen Zielstellungen der sächsischen Energie- und Klimapolitik
 - ➔ Kapitel 5.1 Energieversorgung
2. Anpassung der Land- und Forstwirtschaft durch:

- Vorgaben für den Waldbau zu standortgerechten Mischwäldern mit einer hohen Anpassungsfähigkeit an die Folgen des Klimawandels und landesweite räumliche Schwerpunktsetzung
 - ➔ Kapitel 4.2.2 Forstwirtschaft
- 3. Entwicklung natürlicher Kohlenstoffspeicher und -senken durch:
 - Vorgaben zu Waldmehrung und Waldbau zu standortgerechten Mischwäldern mit einer hohen Anpassungsfähigkeit an die Folgen des Klimawandels unter Verwendung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Baumarten
 - ➔ Kapitel 4.2.2 Forstwirtschaft
- 4. Ermöglichung von Wanderungsbewegungen für Tiere und Pflanzen durch:
 - Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Quellbereichen, Fließ- und Standgewässern mit ihren Auen und Ufern
 - ➔ Kapitel 4.1.1 Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Errichtung von elf Windenergieanlagen im Stadtwald Labaun steht im Einklang mit den aufgeführten Handlungsschwerpunkten und fügt sich somit in das Leitbild des LEP 2013 ein. Konkret wird in folgender Weise Einfluss auf die Handlungsschwerpunkte genommen:

- ✓ Abbau von lagebedingten Nachteilen
 - Aufträge für lokale Wirtschaft
 - Positiven Einfluss auf kommunalen Haushalt (Einkommenssteuer nach § 1 GemFinRefG, Gewerbesteuer mit Hebesatz von 400 %⁷, ggf. § 6 EEG 2023)
 - Möglichkeit zur gesicherten, günstigen Belieferung mit grünem Strom durch die Erzeugung mittels elf Windenergieanlagen an Land i. S. d. § 3 Nr. 21 b) i. V. m. Nr. 48 EEG 2023
 - Standortvorteil für Stadt bzgl. Gewerbeansiedlungen (insb. energieintensive Unternehmen)
- ✓ Erhalt und Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie Erweiterung der Erwerbsgrundlagen außerhalb dieser Bereiche im ländlichen Raum
 - Aufträge für lokale Wirtschaft

⁷ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Hebesaetze.html>

- Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von energieintensiven Unternehmen verbessern
- ✓ Schaffung der räumlichen Voraussetzungen zum Ausbau der Nutzung Erneuerbarer Energien & Sicherung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung entsprechend den neuen Zielstellungen der sächsischen Energie- und Klimapolitik
 - Festsetzung von elf sonstigen Sondergebieten zur Errichtung von Windenergieanlagen
 - Dabei wird das Ziel einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme verfolgt und die Baufenster dementsprechend angelegt.
 - Außerdem wird das Ziel verfolgt die Festsetzungen des Bebauungsplans derart zu wählen, dass die Anrechenbarkeit der Fläche i. S. d. § 4 WindBG auf das Flächenziel von 2 % gegeben ist.
- ✓ Vorgaben für den Waldumbau zu standortgerechten Mischwäldern mit einer hohen Anpassungsfähigkeit an die Folgen des Klimawandels und landesweite räumliche Schwerpunktsetzung & Vorgaben zu Waldmehrung und Waldumbau zu standortgerechten Mischwäldern mit einer hohen Anpassungsfähigkeit an die Folgen des Klimawandels unter Verwendung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Baumarten
 - Durch die Rodung von Waldflächen im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen ergibt sich Bedarf zur Neuanlage von Wald an anderer Stelle (Waldumwandlung). Bei der Baumartenwahl für die Waldumwandlung werden diese Handlungsschwerpunkte berücksichtigt.
- ✓ Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Quellbereichen, Fließ- und Standgewässern mit ihren Auen und Ufern
 - Die Standortwahl der Windenergieanlagen erfolgte derart, dass mind. 90 m Abstand zwischen Gewässern im Plangebiet und den Anlagen besteht.

Im Folgenden sind die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Landesebene, abgeleitet aus den Handlungsschwerpunkten des LEP 2013, aufgeführt, welche mit der Planung berücksichtigt werden bzw. worauf ein positiver Einfluss genommen werden soll.

Kapitel 1.1. Allgemeine raumstrukturelle Entwicklung.

- G 1.1.1** Die Teilräume des Freistaates Sachsen sollen sich in ihren Funktionen so ergänzen, dass sie gemeinsam zur Stärkung der Wirtschaftskraft und zur Verbesserung der Lebensqualität im Freistaat Sachsen beitragen.
- Eine ausgewogene Entwicklung und Zusammenarbeit im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft von Verdichtungsräumen und ländlichem Raum mit seinen Teilräumen ist Grundlage für eine nachhaltige räumliche Entwicklung des gesamten Landes. Für die nachhaltige Raumentwicklung gemäß der Leitvorstellung nach § 2 Abs. 2 ROG bedarf es daher der Funktionsfähigkeit und der Zusammenarbeit aller unterschiedlich strukturierten Teilräume. In beidseitigem Interesse und Verantwortung müssen sich die Verdichtungsräume und der ländliche Raum mit seinen Teilräumen in ihren Funktionen und Potenzialen ergänzen und partnerschaftlich kooperieren.
- G 1.1.3** Die innerhalb der Teilräume bestehenden unterschiedlichen infrastrukturellen, wirtschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten und Potenziale sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt und durch den abgestimmten Einsatz der Planungsinstrumente sowie durch eine gezielte Regionalentwicklung erschlossen werden.
- Die gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse führen zu einer zunehmenden sozialen und wirtschaftlichen Verflechtung von Stadtregionen und geringer verdichteten ländlichen Teilräumen. Hinsichtlich der bevölkerungs- und siedlungsstrukturellen Merkmale bestehen zwar weiterhin Unterschiede, die sich auch auf die infrastrukturelle Ausstattung und die Wirtschaftsstruktur auswirken. Wachstum und Schrumpfung von Bevölkerung finden aber sowohl in den Verdichtungsräumen als auch im ländlichen Raum mit seinen Teilräumen im unterschiedlichen Maße, oft auch in räumlicher Nähe, statt. Dabei gelten

die wesentlichen, auf die Zukunft gerichteten Herausforderungen für alle Teilräume gleichermaßen, jedoch unterscheiden sich die Rahmenbedingungen und Aufgaben, um den Herausforderungen gerecht zu werden.

Kapitel 1.2. Raumkategorien

G 1.2.3 Zur Entwicklung des ländlichen Raumes und seiner eigenständigen Potenziale sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen unterstützt werden, die die Erwerbsgrundlagen für Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungen erweitern.

- ➔ Für den ländlichen Raum ist neben dem Zusammenwirken der berührten staatlichen Stellen die Einbindung der kommunalen Gebietskörperschaften, der Verbände und regionalen Träger sowie der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft von besonderer Bedeutung. So leben gerade die kleineren Orte im ländlichen Raum vom Engagement ihrer Bewohner und der örtlichen Wirtschaft.

Kapitel 2.1.3 Räume mit besonderem Handlungsbedarf

Z 2.1.3.1 Die Räume mit besonderem Handlungsbedarf sind so zu entwickeln und zu fördern, dass sie aus eigener Kraft ihre Entwicklungsvoraussetzungen und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Dabei sind die spezifischen Entwicklungspotenziale dieser Räume zu stärken, indem Industrie und Gewerbe durch geeignete Maßnahmen in ihrer überregionalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden.

- ➔ Das Raumordnungsgesetz enthält in § 2 Abs. 2 Nr. 4 folgenden Grundsatz: „Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern.“

Kapitel 4.1 Freiraumschutz

Kapitel 4.1.1 Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft

Z 4.1.1.3 Naturnahe Quellbereiche und Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte mit ihren Ufer- und Auenbereichen sowie ökologisch

wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sind in ihren Biotop- und natürlichen Verbundfunktionen zu erhalten und von jeglicher Bebauung und Verbauung freizuhalten.

➔ Naturnahe Gewässer und die mit ihnen funktional verbundenen Ufer- und Auenbereiche besitzen als Lebensadern der Landschaft eine herausragende Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Der Schutz dieser Bereiche unterstützt die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt sowie der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie.

G 4.1.1.4 Natürliche gewässerdynamische Veränderungen sollen insbesondere im Bereich naturnaher Gewässerläufe zugelassen werden. Freiräume für eine eigendynamische Fließgewässerentwicklung ohne Unterhaltungsmaßnahmen sollen erhalten und nach Möglichkeit wieder geschaffen werden.

➔ Zu den ökologisch wertvollen Uferbereichen von Standgewässern gehören die Flachwasserzonen, Verlandungsbereiche und grundwasserbeeinflussten Uferzonen der Gewässer, die in der Regel ebenfalls ein hohes Artenpotenzial aufweisen. Sie sind unter anderem Laichplätze für Fische und Amphibien sowie Nahrungs- und Brutbiotope von Wasservögeln. Die Uferbereiche sind dann ökologisch wertvoll, wenn keine solche Uferbefestigung oder -verbauung erfolgte, die die natürlichen Funktionen wesentlich beeinträchtigt.

G 4.1.1.5 Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sollen mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so abgestimmt werden, dass die Landnutzung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels nachhaltig gewährleistet. Bereiche der Landschaft, in denen eines oder mehrere der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Landschaftsbild durch Nutzungsart oder Nutzungsintensität erheblich beeinträchtigt oder auf Grund ihrer besonderen Empfindlichkeit gefährdet sind, sollen wieder hergestellt beziehungsweise durch besondere Anforderungen an die Nutzung geschützt werden.

➔ Bei „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft“ handelt es sich um Gebiete, in denen eines oder mehrere Schutzgüter wie

Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Landschaftsbild beziehungsweise ökologische Raumfunktionen erheblich beeinträchtigt sind. „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ sind Gebiete, in denen auf Grund besonderer naturräumlicher Empfindlichkeiten und den daraus resultierenden Gefährdungsrisiken besondere raumrelevante Anforderungen an Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen gestellt werden müssen, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten. Mit dem landesplanerischen Auftrag zur Festlegung dieser Gebiete in den Regionalplänen wird dem Grundsatz § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG entsprochen: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern, oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.“

- ➔ Als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ kommen insbesondere regionale Schwerpunkte zur Verbesserung der Gewässerökologie gemäß Z 4.1.2.3 in Betracht

Kapitel 4.2 Freiraumnutzung

Kapitel 4.2.2 Forstwirtschaft

Z 4.2.2.1 Der Waldanteil im Freistaat Sachsen ist auf 30 Prozent zu erhöhen. Dazu ist der Waldanteil in der Planungsregion Leipzig-West Sachsen auf 19 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche zu erhöhen. Zur Unterstützung dieser Zielstellung sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung festzulegen.

- ➔ Mit dem Waldmehrungsziel wird neben der räumlichen Voraussetzung für die Holzproduktion als nachwachsender Rohstoff auch die räumliche Voraussetzung für die Funktion des Waldes als natürlicher Speicher für Kohlenstoff sowie die Funktionsfähigkeit des Bodens, des Wasserhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas und der menschlichen Gesundheit gesichert. Damit wird der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG zur Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die

Rohstoffproduktion untersetzt.

- ➔ Zielte die Waldmehrung im LEP 1994 auf die zu erreichenden positiven ökologischen Wirkungen (insbesondere in ausgeräumten Agrargebieten und Bergbaufolgelandschaften), so soll die Neubegründung von Wäldern heute auch der Notwendigkeit der Anpassung an die Folgen des Klimawandels, der Biodiversität und der Kulturlandschaftsentwicklung Rechnung tragen.
- ➔ Neben den Ausweisungen der regionalen Planungsträger ist die Waldmehrungsplanung des Freistaats Sachsen eine weitere Grundlage für die Auswahl geeigneter Gebiete.

Z 4.2.2.3

Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils standortgerechter Baumarten (Waldumbau) durchzuführen.

- ➔ Die Leitvorstellungen der Raumordnung sind auch auf die Minimierung von Umweltbelastungen ausgerichtet. So ist gemäß den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG der Raum unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten und zu entwickeln. Dabei soll den räumlichen Erfordernissen der Anpassung an die Folgen des Klimawandels Rechnung getragen sowie die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Forstwirtschaft weiterhin ihrer Bedeutung als Rohstoffproduzent gerecht werden kann.

Z 4.2.2.4

Aufforstungen sind standort- und funktionsgerecht, klimawandelangepasst und naturnah vorzunehmen.

- ➔ Die Entwicklung naturnaher, klimawandelangepasster, standort- und funktionsgerechter Wälder gewährleistet am besten die Erfüllung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Die Wahl der Baumarten bei Erstaufforstungen soll sich deshalb an der potenziell natürlichen Waldgesellschaft orientieren (naturnah), den Boden-, Wasser- und Klimaverhältnissen angepasst sein (standortgerecht), die projizierten Klimaveränderungen berücksichtigen (klimawandelangepasst) und sich an der Eignung für die zu leistenden Funktionen orientieren (funktionsgerecht). Eine hohe Arten- und Strukturvielfalt gewährleistet darüber hinaus eine dauerhafte Stabilität des Waldes und ein geringeres Risiko gegenüber Störungen.

Kapitel 5.1 Energieversorgung

- Z 5.1.1** Die Träger der Regionalplanung wirken darauf hin, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann.
- ➔ flächensparend: durch die Ausweisung von Flächen zur Erzeugung von Elektroenergie hoher Leistung in der Umgebung bestehender geeigneter Netzinfrastruktur (zum Beispiel Umspannwerke beziehungsweise Hochspannungsleitungen) zur Verringerung des Netzausbaubedarfs,
 - ➔ effizient:
 - durch das Ziel, lokale Produktions- und Abnehmerstrukturen optimal miteinander zu verbinden
 - durch eine geeignete Standortwahl, um auf so wenig wie möglich Fläche so viel wie möglich Leistung zu erbringen,
 - ➔ umweltverträglich: damit die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur so gering wie möglich gehalten werden, eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Kulturlandschaft ausgeschlossen wird und die landwirtschaftliche Nutzfläche weitestgehend erhalten bleibt,
 - ➔ Damit soll eine nachhaltige, das heißt dauerhaft tragfähige Nutzung der Erneuerbaren Energien ermöglicht werden.

Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2021

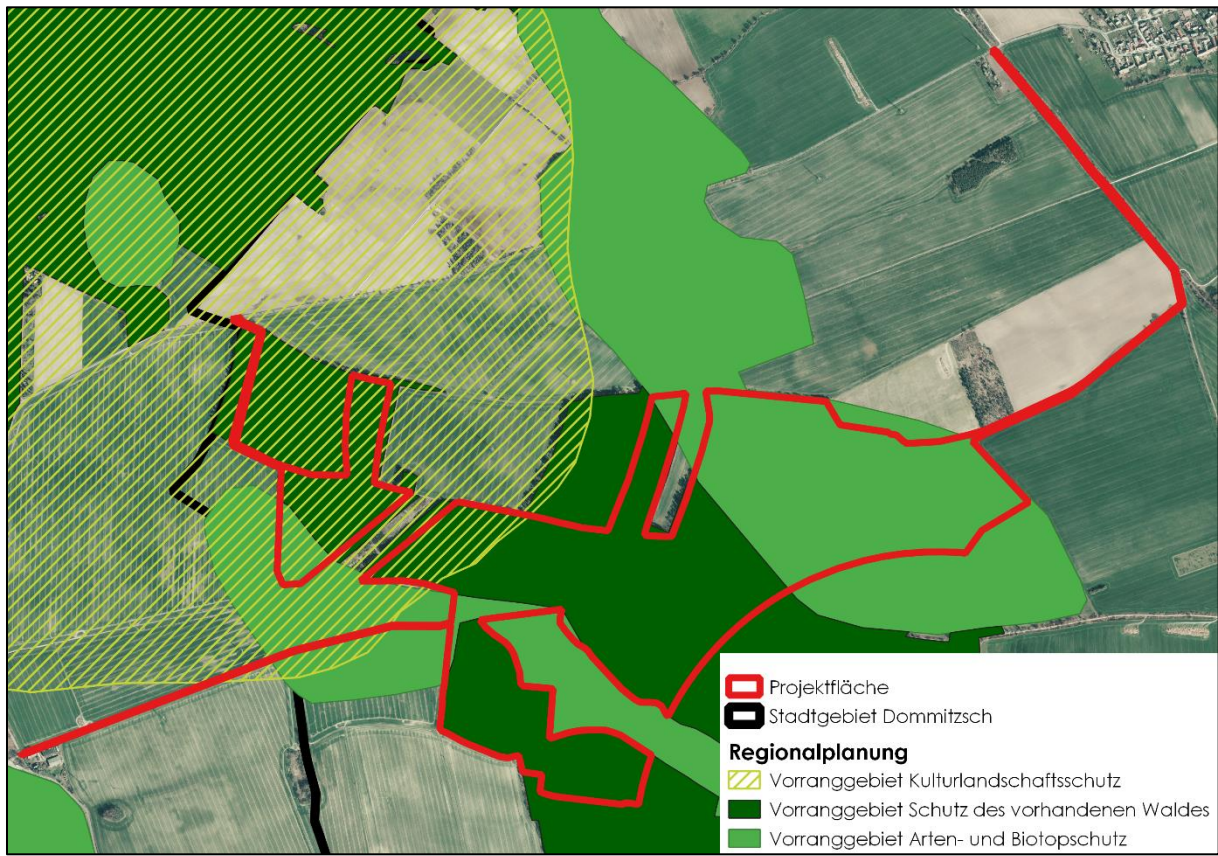


Abbildung 4: Raumnutzungskartierung, ergänzt um Karte 11 (Kulturlandschaftsschutz) des Regionalplans Leipzig Westsachsen 2021

Aus der Raumnutzungskartierung des Regionalplans Leipzig-West Sachsen ergibt sich die teilweise Überlagerung des Plangebiets mit einem Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (Plankapitel 4.1.1.), Vorranggebiet zum Schutz des vorhandenen Waldes (Plankapitel 4.2.2.) und einem Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz: Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften (Z 4.1.1.7). Mit Bezug auf diese Planung wird ein Antrag zur Abweichung von den Zielen 4.1.1.7, 4.1.1.13, 4.2.2.1 und 5.1.2.1 gestellt. Darüber hinaus ist sich jedoch folgenden Zielen der Raumordnung unterzuordnen:

Z 4.1.1.5 Raumbedeutsame Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen unter Wahrung des funktionellen Bezugs so vernetzt und konzentriert werden, dass sie in Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz, in Vorranggebieten Waldmehrung, in Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen oder in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft zur Umsetzung von Entwicklungserfordernissen beitragen.

→ Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich

genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle und forstliche Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

- ➔ Dazu können u. a. Maßnahmen beitragen, die Konfliktpotenziale minimieren oder Synergieeffekte erzielen, wie z. B. die Begrünung von Tiefenlinien (feucht), Baumpflanzungen entlang von Straßen (kein Eingriff in Agrarstruktur) und auf Höhenrücken (Winderosionsminderung). Darüber hinaus kann die Vernetzung raumbedeutsamer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch zur Verbesserung der lokalklimatischen Situation in überwärmten Siedlungsbereichen beitragen.

Z 4.1.1.22 Mit den Instrumenten der Bauleit- und Landschaftsplanung, der agrarstrukturellen, forst- und wasserwirtschaftlichen Planungen, der Dorfentwicklungsplanung und Ländlichen Neuordnung, der Eingriffsregelung des Naturschutzes (Kompensationsflächen) sowie der naturschutzfachlichen Pflege- und Entwicklungsplanung ist der großräumig übergreifende Biotopverbund flächen- und nutzungsbezogen zu konkretisieren und mit Maßnahmen zu untersetzen.

- ➔ Zum Aufbau von Biotopverbundbereichen, über die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz hinaus, sollen vor allem Fließgewässer und Auen, **Bereiche zwischen stehenden Gewässern und Feuchtgebieten**, Bereiche zwischen benachbarten Wäldern, Flurgehölzen sowie weiteren ökologisch bedeutsamen Landschaftsstrukturen sowie Grün- und Freiflächen im besiedelten Bereich einbezogen werden.
- ➔ Neben der Sicherung sowie standort- und funktionsgerechten

Erweiterung/Ergänzung naturnaher Landschaftsstrukturen insgesamt ist bei der Ausgestaltung/Entwicklung der Flächen des Biotopverbunds der Fokus verstärkt auf die umweltschonende Gestaltung der Nutzung innerhalb der Verbundbereiche zu richten. In landwirtschaftlich genutzten Gebieten ist die Wiederherstellung eines funktionsfähigen ökologischen Verbundes durch gezielte Extensivierung geeigneter Bereiche in räumlichem Bezug zu vorhandenen naturnahen oder extensiv genutzten Flächen zu unterstützen.

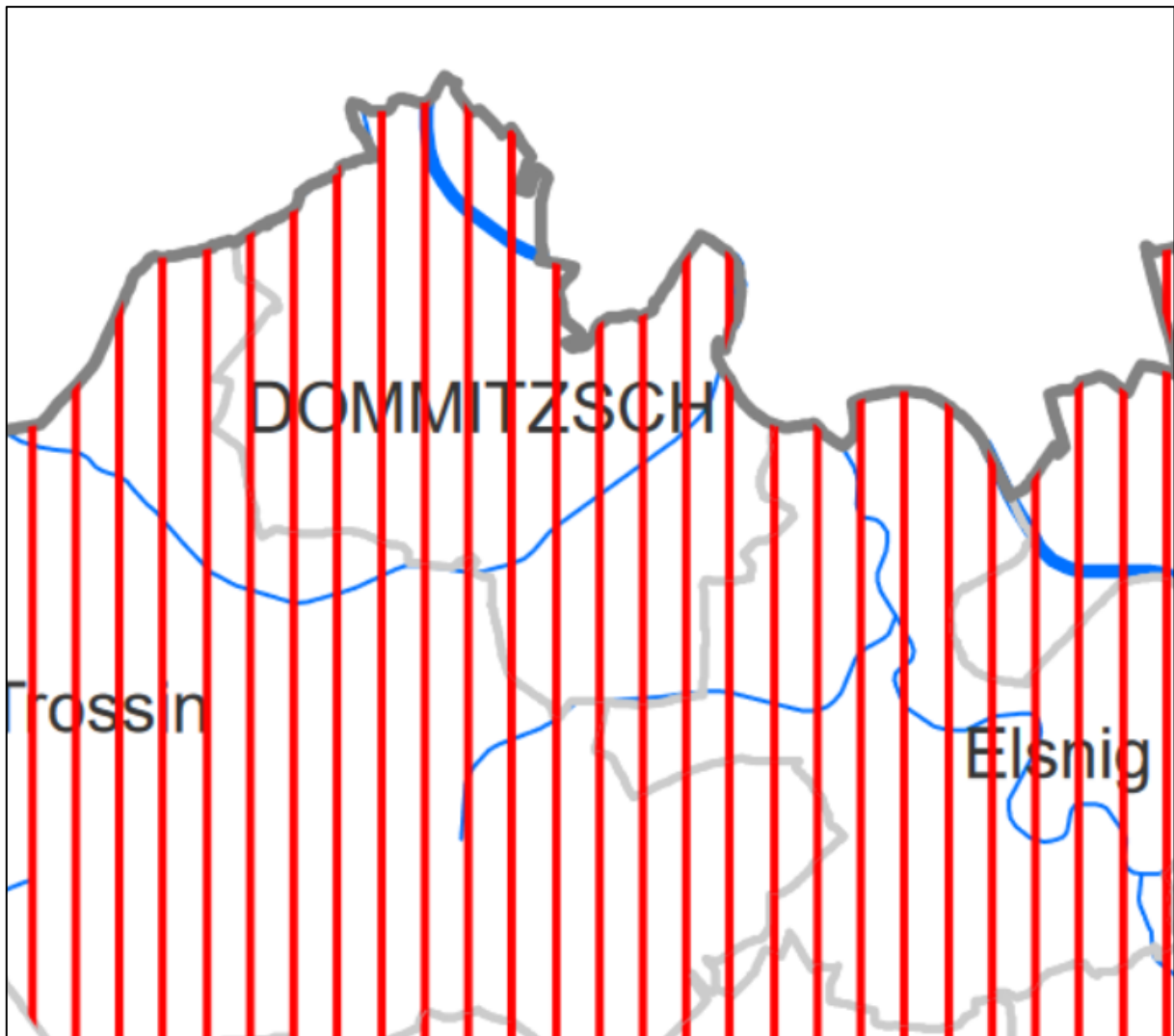


Abbildung 5: Ausschnitt aus der Karte 6 (Räume mit besonderem Handlungsbedarf), Lage des Vorhabens in einem Gebiet mit lagebedingten Nachteilen

Durch die Festlegung der Karte 6 – konkret der Lage des Vorhabens in einem Gebiet mit lagebedingten Nachteilen – ergeben sich raumordnerische Vorgaben, welche in Kapitel 2.1.3. ausformuliert wurden.

G 2.1.3.7 Im Gebiet mit lagebedingten Nachteilen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen unterstützt werden, die unter Berücksichtigung spezifischer raumstruktureller Handlungserfordernisse zur funktionalen Stärkung seiner Zentralen Orte und ihrer Erreichbarkeit beitragen.

→ In den Räumen mit besonderem Handlungsbedarf sind die Entwicklungsaktivitäten auf den **Abbau von strukturellen Defiziten**, die Vernetzung der vorhandenen Potenziale, den Aufbau von regionalen Wertschöpfungsketten, die Erschließung von Synergieeffekten sowie die Mobilisierung der Eigenkräfte auszurichten.

Gerade im peripheren ländlichen Raum der Planungsregion sind Grundzentren mit Anker- und Versorgungsfunktion erforderlich, die trotz rückläufiger Bevölkerung, Alterung und lagebedingter Nachteile eine Grundversorgung vorhalten. Mit der Festlegung der Grundzentren Beilrode, Belgern-Schildau und Dommitzsch soll unter regionalpolitischen Gesichtspunkten die Stabilisierung des peripheren ländlichen Raums im Mittelbereich Torgau befördert werden.

Die Durchführung der Planung nimmt einen positiven Einfluss auf das strukturelle (Haushalts-)Defizit in Dommitzsch, da auf Grundlage der kommunalen Abgabe nach § 6 EEG 2023 und Steuerabgaben der Kommune mehr Gelder zur Verfügung stehen.

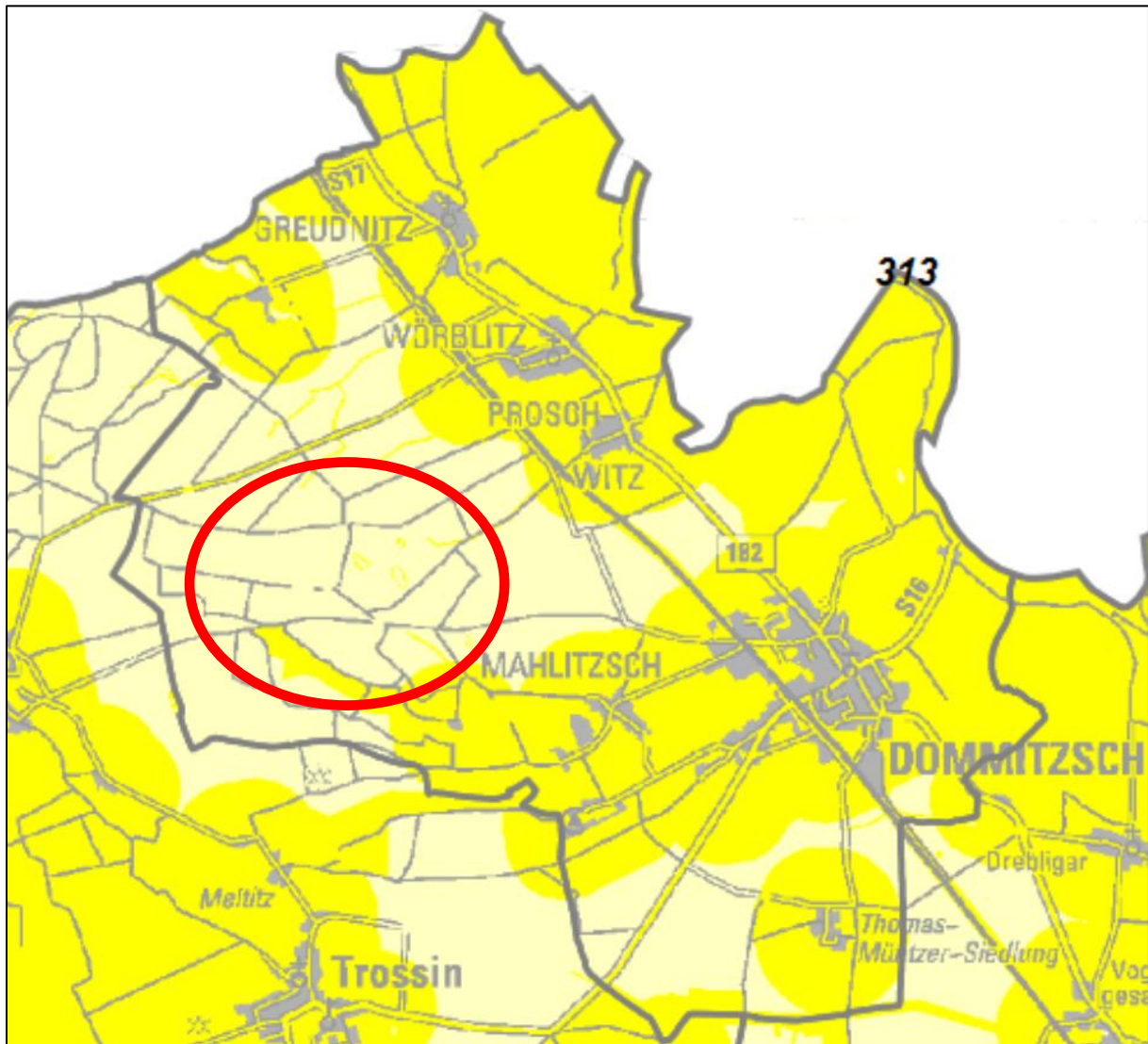


Abbildung 6: Auszug aus der Potentialflächendarstellung für die Windenergie aus dem Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2021 für das Stadtgebiet Dommitzsch (hellgelb = Weiche Tabuzone | gelb = Harte Tabuzone | rot = ungefähre Position des Geltungsbereichs des Bebauungsplans)

Aus der Abbildung 6 geht die Lage des Plangebiets in einer weichen Tabuzone i. S. d. Regionalplans Leipzig-West Sachsen 2021 hervor. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land am 01.02.2023 i. V. m. dem am 01.01.2023 in Kraft getretenen sächsischen Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 ergibt sich ein neuer Planungsauftrag an die Regionalplanung bzgl. der Steuerung des Windkraftausbaus. Dabei soll der regionale Planungsträger für den notwendigen Windkraftausbau substantziell Flächen (2 % der Fläche des jeweiligen Planungsraums) ausweisen, was in der derzeitigen Fassung noch nicht gegeben ist. Neben dem zuständigen Planungsträger nach § 4a SächsLPiG ermöglicht der § 245e Abs. 5 BauGB auch Gemeinden, die in Sachsen nicht zuständig

Planungsträger sind, ein Windenergiegebiet auszuweisen, das mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist. Somit kann die Gemeinde auch in vom Regionalplan ausgeschlossenen Flächen Windenergiegebiete ausweisen.

7.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die Stadt Dommitzsch besitzt einen gemeinsamen Flächennutzungsplan mit der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin, welcher am 16.05.2014 genehmigt und am 06.08.2014 bekannt gemacht wurde. Der Flächennutzungsplan weist für das komplette Plangebiet Wald aus. Der Flächennutzungsplan befindet sich derzeit in Änderung.

8 ZIELE UND ZWECKE DES BEBAUUNGSPLANS

8.1 PLANUNGSANLASS UND –ERFORDERNIS

Der menschengemachte Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen dieser Zeit. Die Hitzewellen, Dürren und Waldbrände der letzten Sommer unterstreichen noch einmal: Die Auswirkungen der Klimakrise sind spürbar. Der Wandel zur Klimaneutralität hält viele Chancen für eine gute Zukunft bereit. Es geht darum, die deutsche Wirtschaft zukunftsfähig zu machen, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen und ein Leben in Wohlstand für alle Menschen in diesem Land zu erhalten. Es geht darum, Mobilität, die Strom- und Wärmeversorgung klimafreundlich, aber auch besser und bezahlbarer zu machen und endlich unabhängig zu werden von fossilen Energieimporten.

Der Bundesgesetzgeber hat mittels dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) einen Pfad der Emissionsreduzierung vorgegeben. Nach § 3 Abs. 1 KSG sollen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 2030 um mindesten 65 % (Nummer 1) und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 % reduziert werden. Weiterhin sollen nach § 3 Abs. 2 KSG bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasemissionen so weit gemindert sein, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird sowie nach dem Jahr 2050 negative Treibhausgasemissionen verzeichnet werden.

Die derzeitige Lage könnte dabei herausfordernder kaum sein: In nahezu allen Sektoren, das heißt in der Energiewirtschaft, im Verkehr, der Industrie, im Gebäudesektor, in der Abfallwirtschaft, der Landwirtschaft und bei Landnutzung und Forstwirtschaft besteht angesichts der unzureichenden Emissionsreduktion in der Vergangenheit und der

daher absehbaren Verfehlung der deutschen und europäischen Klimaschutzziele in den kommenden Jahren dringender Handlungsbedarf.⁸

Die Dringlichkeit zum Ausbau der erneuerbaren Energien hat der Bundesgesetzgeber über den § 2 EEG 2023 klargestellt. Darin wird festgesetzt, dass Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Für Sachsen ergibt sich dabei folgendes Bild⁹: Die Energiewende vollzieht sich bisher vor allem im Bereich der Stromerzeugung. Hier liegt der Anteil der erneuerbaren Energien in Sachsen bei 25,2 % des Bruttostromverbrauchs (Jahr 2019) und damit deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 36 %. Um die Klimaneutralität im Jahr 2050 zu erreichen, bedarf es einer signifikanten Steigerung des Anteils an erneuerbarem Strom.

Weiterhin wird über den § 5 des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) das Bundesziel festgelegt jährliche Endenergieeinsparungen von mindestens 45 TWh zu erreichen. Dabei wirkt die Substitution von konventionellen Energieträgern wie z.B. Kernenergie durch Erneuerbare wie z.B. Windenergie als Minderung des Endenergieverbrauchs, was auf das methodische Vorgehen nach dem Wirkungsgradprinzip zurückzuführen ist¹⁰. Somit trägt die Substitution von konventionellen Energieträgern durch Erneuerbare zur Erreichung dieses Ziels bei.

Um einen signifikanten Beitrag an der notwendigen Energiewende für Sachsen zu leisten, hatte ein Vorhabenträger die Aufstellung eines Bebauungsplans zur baurechtlichen Sicherung eines Windkraftvorhabens angeregt und sich in einem städtebaulichen Vertrag gemäß §11 BauGB zur Übernahme aller anfallenden Planungskosten verpflichtet. Die Stadt Dommitzsch entschied sich dazu einen Angebots-Bebauungsplan zu erstellen. Obwohl die Genehmigung von Windkraftanlagen alleinig über das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erteilt werden kann, entschied sich der Vorhabenträger zur Durchführung der kommunalen Bauleitplanung. Dies soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden

⁸ Entwurf eines Klimaschutzprogramms 2023 der Bundesregierung, Stand: 13.06.2023

⁹ [Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 - Klima - sachsen.de](https://www.energie-und-klimaprogramm-sachsen.de)

¹⁰ <https://ag-energiebilanzen.de/wp-content/uploads/2021/11/vorwort.pdf>

Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB miteinander in Einklang bringen. Weiterhin bietet die kommunale Bauleitplanung einen Vorteil gegenüber der alleinigen vereinfachten Genehmigung nach Anlage 1 der 4. BImSchV durch die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB.

8.2 PLANUNGSZIELE

- Errichtung von elf Windenergieanlagen mit dazugehöriger Anlagentechnik
 - Stärkung des Kommunalen Haushalts
 - Beitrag zur Umstellung des Energiesystems
 - Grünstrombereitstellung für die Industrie
- Anlage von Verkehrsflächen zur Erschließung der Standorte
- Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen und Kompensation von unvermeidbaren negativen Umweltauswirkungen

8.3 PLANUNGALTERNATIVEN

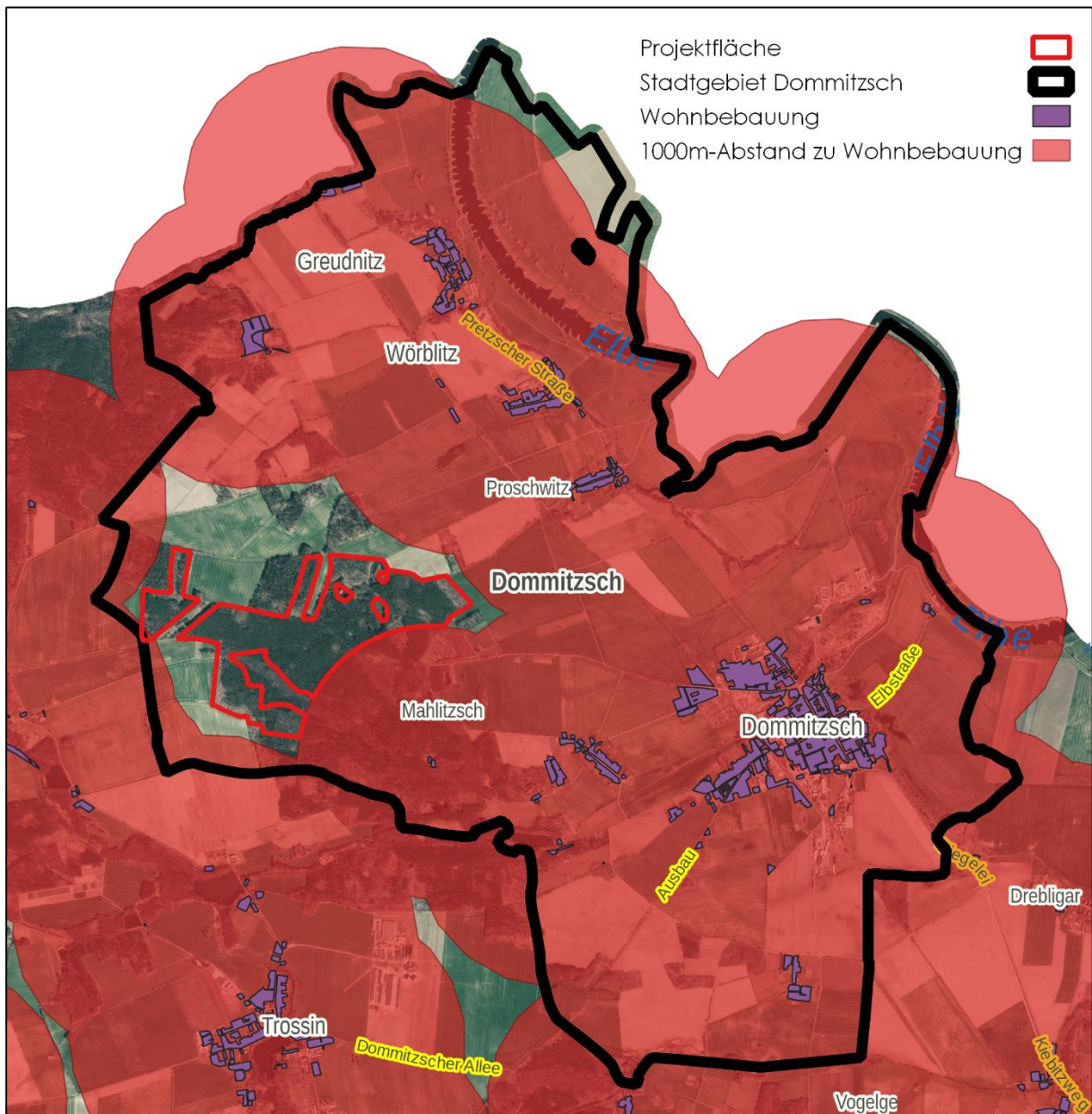


Abbildung 7: Darstellung der Wohnbebauung und dem sich aus der Abstandswahrung von 1000 m ergebende Ausschlussfläche im und nahe des Stadtgebiets Dommitzsch

Allein aus der Abstandswahrung von 1000 m zur Wohnbebauung lässt sich schon der Großteil des Stadtgebiets für die Errichtung von WEA ausschließen.

II. STÄDTEBAULICHE PLANUNG

1 PLANINHALT

Nachfolgend wird das Festsetzungstableau städtebaulich begründet.

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

[1] In dem sonstigen Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO **SO Windenergie** ist die Errichtung von Windenergieanlagen und Stromspeichersystemen einschließlich der zum Betrieb (z.B. Trafostationen) bzw. zum Aufbau (z.B. Kran) erforderlichen Nebenanlagen zulässig.

- ➔ Zur Darstellung von Gebieten für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie, dienen kommen gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sonstige Sondergebiete in Betracht.
- ➔ Zum fachgerechten Aufbau und Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) werden Nebenanlagen benötigt, deren Errichtung im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den WEA zulässig ist.

1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(1) Im sonstigen Sondergebiet **SO Windenergie** ist nur die Errichtung von marktüblichen Windenergieanlagen gestattet.

- ➔ Um den größtmöglichen Beitrag zur treibhausgasneutralen Stromerzeugung i.S.d. § 2 EEG 2023 zu leisten, wird die Möglichkeit zur Errichtung von derzeit marktüblichen WEA mit maximaler Leistung pro Standort gelassen.
- ➔ Es wird die Auffassung vertreten, dass das Maß der baulichen Nutzung bei WEA sinnvollerweise über die Gesamthöhe der Anlage bestimmt werden sollte. Dies führt jedoch dazu, dass der Bebauungsplan nicht in die Konzentrationszonenplanung zur Umsetzung des WindBG integriert werden und die Fläche somit nicht angerechnet werden kann (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG). Ein Vorschlag einer alternativen Festsetzung seitens der Landesdirektion oder des regionalen Planungsverbands wäre i. S. d. effektiven Zusammenarbeit der einzelnen Planungsebenen wünschenswert.

1.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

[1] Bebauung ist nur innerhalb der Baugrenzen zu realisieren.

[2] Ausnahmen bilden zum Betrieb und Aufbau erforderliche Nebenanlagen und Verkehrswege.

- Durch diese textliche Festsetzung i.V.m. der Darstellung auf dem Bebauungsplan wird sichergestellt, dass die Flächeninanspruchnahme auf den erforderlichen Umfang beschränkt wird.

1.4 NEBENANLAGEN UND STELLPLÄTZE

[1] Innerhalb der Sondergebietsflächen ist die Errichtung von Nebenanlagen gestattet. Die Flächen dürfen auch als Stellplatz genutzt werden.

- Durch diese textliche Festsetzung i.V.m. der Darstellung auf dem Bebauungsplan wird sichergestellt, dass die Flächeninanspruchnahme minimal ist.

1.5 VERKEHRSFLÄCHEN

[1] Auf den Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung zur Erschließung der Windkraftanlagen ist nur Bebauung gestattet, die der Zweckbestimmung entspricht.

- Hiermit soll auf den derart gekennzeichneten Flächen sichergestellt werden, dass keine Bebauung errichtet wird, von welcher die Wirkung von Gebäuden ausgeht.

1.6 MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT, ZUORDNUNGSFESTSETZUNG FÜR FLÄCHEN ZUM AUSGLEICH VON EINGRIFFEN IN NATUR UND LANDSCHAFT

[1] Sämtliche Zufahrten, alle Stellplätze und sonstigen Wege im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

- Die Frage des Umgangs mit anfallendem Regenwasser spielt angesichts der Herausforderungen des Klimawandels eine zunehmende Rolle, zumal auch die Unterlieger bei den häufiger und intensiver prognostizierten Starkregenereignissen nicht durch wild abfließendes Oberflächenwasser beeinträchtigt werden dürfen. Daher wurde aus Gründen der Verkehrssicherheit die Festsetzung von versickerungsfreundlichen Belägen als eine Maßnahme zur Minimierung des oberflächigen Regenwasserabflusses getroffen.

1.7 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN GRÜNORDNERISCHEN MASSNAHMEN

[1]

- Während des derzeitigen Planungsstands werden noch keine grünordnerischen Maßnahmen festgesetzt. Aus den Gutachten, welche sich derzeit in Ausarbeitung befinden, werden dann zu gegebener Zeit und in Absprache mit den betroffenen Fachbehörden Maßnahmen entwickelt und festgesetzt.

1.8 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Ansatzpunkt für die Erarbeitung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist die Schaffung von dem Orts- und Landschaftsbild zuträglichen Rahmenbedingungen. Die Windenergieanlagen selber sind als technische Anlage kaum in ihrem Erscheinungsbild beeinflussbar, die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild werden entsprechend im Umweltbericht gewürdigt.

1.9 FLÄCHENBILANZ

Geltungsbereich gesamt: 1.367.800 m²

Waldfläche: 1.234.700 m²

Drei Wasserflächen: 25.600 m²

Elf Sondergebiete: 62.900 m²

Verkehrsflächen: 44.600 m²

1.10 STADTECHNISCHE ERSCHLIEßUNG

Die Erschließung erfolgt durch die Nutzung von öffentlichen überörtlichen Straßen, derzeit existenten Wirtschaftswegen im Stadtwald und neu angelegte Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung zur Erschließung der Windkraftanlagen.

2 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Auswirkungen der Planung auf die Umwelt werden im **Teil III Umweltbericht** thematisiert.

2.1 AUSWIRKUNGEN AUF DIE WIRTSCHAFT UND DIE SOZIALEN VERHÄLTNISSE

- Potenzielle Aufträge für regionales Handwerk und Landschaftspfleger
- Einnahmen für Kommune:
 - Bei Gemeindeansässigen Auftragsnehmern: Einnahmen durch

Lohnsteuer nach § 1 GemFinRefG

- Gewerbesteuer mit Hebesatz von 400 %¹¹
- Finanzielle Beteiligung der Kommune nach den gesetzlichen Möglichkeiten (§ 6 Abs. 2 EEG 2023 bzw. das noch nicht rechtskräftige Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz –EEErtrBetG)
- Vielfältige Möglichkeiten zur Beteiligung der Anwohnenden
- Möglichkeit zur gesicherten Belieferung mit grünem Strom

2.2 AUSWIRKUNGEN AUF DEN VERKEHR

Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen des Verkehrs kommen, wobei der Transport von Bauteilen in der Regel zu Zeiten mit sehr geringem Verkehrsaufkommen geplant wird.

Weder für das überörtliche noch das innerörtliche Verkehrsaufkommen sind im Betrieb der Anlage messbare Auswirkungen zu erwarten.

3 UMSETZUNG DER PLANUNG

3.1 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER PLANUNG

Aufgrund der Raumwirksamkeit und der Lage des Plangebiets in einem Landschaftsschutzgebiet wird der Ansatz verfolgt im Einklang mit dem regionalen Planungskonzept für Wind i.S.d. § 26 Abs. 3 BNatschG zu arbeiten. Weiterhin denkbar ist das Einholen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 2 EEG 2023.

Da mittels des Bebauungsplans Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt werden sollen, welche sich mit Ausweisungen des Regionalplans Leipzig Westsachsen 2021 überschneiden, wurde ein Zielabweichungsverfahren initiiert.

3.2 MAßNAHMEN ZUR DURCHSETZUNG DER PLANUNG

Bei einvernehmlichen Lösungen zum Vollzug der Planung sind städtebauliche Gebote (§ 175 ff. BauGB) verzichtbar. Beabsichtigt die Gemeinde Gebote zu erlassen, soll sie die Maßnahme vorher mit den Betroffenen erörtern. Sie soll dann die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten beraten, wie die Maßnahme durchgeführt werden kann und welche Finanzierungsmöglichkeiten aus öffentlichen Kassen bestehen.

¹¹ <https://gewerbesteuer.online/gewerbesteuerhebesatz/14730090/dommitsch-stadt> [Zugriff: 14.05.2024]

III. UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

1.1 KURZDARSTELLUNGEN DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS

Planungsanlass

Um einen signifikanten Beitrag an der notwendigen Energiewende für Sachsen zu leisten, hatte ein Vorhabenträger die Aufstellung eines Bebauungsplans zur baurechtlichen Sicherung eines Windkraftvorhabens angeregt und sich in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zur Übernahme aller anfallenden Planungskosten verpflichtet. Die Stadt Dommitzsch begrüßt das Vorhaben und entschied sich zur Erstellung eines Angebots-Bebauungsplans zur baurechtlichen Sicherung von elf Windenergieanlagenstandorten. Obwohl die Genehmigung von Windkraftanlagen alleinig über das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erteilt werden kann, entschied sich der Vorhabenträger zur Durchführung der kommunalen Bauleitplanung. Dies soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB miteinander in Einklang bringen. Weiterhin bietet die kommunale Bauleitplanung einen Vorteil gegenüber der alleinigen Genehmigung nach 4. BImSchV durch die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB.

Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Bereich der Stadt Dommitzsch, nahe des Ortsteils Mahlitzsch. Das Vorhaben soll dabei im westlich davon liegenden Wald (Stadtwald Labaun) realisiert werden. Der Wald lässt sich dabei größtenteils als Nadelforst charakterisieren, welcher einige perennierende Kleingewässer aufweist, wobei es auch kleine Anteile Misch- und Laubwald gibt.

Planungsziele

- Errichtung von elf Windenergieanlagen mit dazugehöriger Anlagentechnik
 - Stärkung des Kommunalen Haushalts
 - Beitrag zur Umstellung des Energiesystems
- Anlage von Verkehrsflächen zur Erschließung der Standorte
- Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen und Kompensation von

unvermeidbaren negativen Umweltauswirkungen

Inhalt des Bebauungsplans

Art der baulichen Nutzung:

In dem sonstigen Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO **SO Windenergie** ist die Errichtung von Windenergieanlagen und Stromspeichersystemen einschließlich der zum Betrieb (z.B. Trafostationen) bzw. zum Aufbau (z.B. Kran) erforderlichen Nebenanlagen zulässig.

Maß der baulichen Nutzung:

Die höchstzulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen innerhalb des sonstigen Sondergebiets **SO Windenergie** ist mit 267 m festgesetzt. Den unteren Bezugspunkt bildet das Fundament.

1.2 PLANUNGSBEZOGENE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Bundesimmissionsschutzgesetz i.V.m. TA Lärm

Ziel: Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen.

Berücksichtigung: Um die störende Wirkung in Bezug auf Schallimmissionen und Schattenwurf, welche von den WEA ausgeht, einzuschätzen, wurden die dafür nötigen Gutachten beauftragt. Die Ergebnisse der Gutachten werden im weiteren Verfahren eingearbeitet und durch geeignete Festsetzungen berücksichtigt.

Bundesnaturschutzgesetz

Ziele: Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Berücksichtigung: Der planungsbedingte Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild wird bilanziert und durch Zuweisung geeigneter Ausgleichsflächen und Vermeidungsmaßnahmen kompensiert bzw. ausgeglichen

Aufgrund der Lage des Vorhabens in der Schutzzone II des Naturparks Dübener Heide wird ein besonderes Augenmerk auf die naturschutzfachliche Bewertung der Standorte und ihre Vereinbarkeit mit der Umwelt gelegt.

Bundeswaldgesetz/Landeswaldgesetz

Ziele: Eingriffe in den Waldbestand sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Berücksichtigung: Durch die geplante Bebauung sowie den erforderlichen Waldabstand kommt es zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen. Im Zuge der Prüfung von Planungsalternativen wurden die Flächen auf das unbedingt nötige Maß reduziert. Für die Rodung der Waldflächen ist eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich. Die Bilanzierung des erforderlichen Waldausgleichs sowie die Ausweisung entsprechender Ausgleichsflächen erfolgt zum Entwurf.

Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2021

Durch die raumwirksame Planung werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung berührt, welche im Regionalplan konkretisiert wurden. Von der Planung ist die flächenhaften Ausweisungen Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz berührt, woraus sich eigentlich die Beachtung von gewissen Zielen der Raumordnung ergibt. Es wird jedoch ein Zielabweichungsverfahren i.S.d. § 6 ROG durchgeführt, wobei geprüft wird, ob die Bauleitplanung den Grundzügen der Raumordnungsplanung entspricht.

Flächennutzungsplan

Die Stadt Dommitzsch besitzt einen gemeinsamen Flächennutzungsplan mit der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin, welcher am 16.05.2014 genehmigt und am 06.08.2014 bekannt gemacht wurde. Der Flächennutzungsplan weist für das komplette Plangebiet Wald aus. Der Flächennutzungsplan befindet sich derzeit in Änderung.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO)

Im Ausgangszustand lässt sich das Plangebiet als Nadelforst mit anteiligem Laubbaumbestand charakterisieren. Auch wenn die Waldwirtschaft in Deutschland im internationalen Vergleich als nachhaltig einzustufen ist, hat die weiträumige forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder Auswirkungen auf die Umwelt. Menschliche Nutzungsformen können sich negativ auf den Waldzustand auswirken und die natürliche Leistungsfähigkeit

der Wälder überfordern. Dies trifft umso mehr zu, da viele Wälder einer intensiven Bewirtschaftung unterliegen und teilweise einem hohen Nutzungsdruck ausgesetzt sind.¹²

Tiere

Wald bzw. Forst stellt für eine Vielzahl an Tieren einen Lebensraum dar. Häufig auftretende Arten sind z.B. Rotwild (*Cervus elephus*), Rehwild (*Capreolus capreolus*), Dammwild (*Dama dama*), Wildschweine (*Sus scrofa*), Baummarder (*Martes martes*), Füchse (*Vulpes vulpes*), Feldhasen (*Lepus europaeus*) oder Uhus (*Bubo bubo*). Neben Säugern und Vögeln ist der Forst auch Lebensraum für sehr viele Insekten.

Mit der intensiven forstwirtschaftlichen Nutzung verbundene Anlage von Monokulturen (Baumbestand im Gebiet größtenteils Kiefer) führt häufig zur Ausbreitung des Borkenkäferbefalls. Um dem entgegenzuwirken, kommen an einigen Stellen Insektizide zum Einsatz, welche jedoch auch wertvolle Nützlinge abtöten können.

Weiterhin sei noch angemerkt, dass Baumarbeiten bzw. Baumernte und die damit verbundenen Immissionen als Störfaktor für die vorliegende Fauna einzustufen sind.

Über die allgemeine Einschätzung hinaus wurde ein Umweltgutachten beauftragt, welches eine Voreinschätzung zum Vorkommen der planungsrelevanten Arten der Artgruppen der Avifauna, Chiroptera sowie der Herpetofauna liefern soll (Anlage 1). Im Rahmen einer Literatur- und Datenrecherche sowie einer nachfolgenden Übersichtskartierung wurde das Lebensraumpotenzial und die Vorkommenswahrscheinlichkeit der betreffenden Artgruppen im jeweiligen Untersuchungsgebiet (UG) eingeschätzt.

Avifauna: Insgesamt lässt sich durch die anthropogenen Nutzungen, die sich über die Wald- wie auch die Offenlandhabitats erstrecken, das Vorkommen störungsempfindlicher Arten nahezu ausschließen. Die wenigen naturnah ausgeprägten Biotop, wie die kleinteiligen, älteren Laubholzbereiche, stellen insgesamt nur geringe Bestände dar. Die Habitatstrukturen unterstützen vorwiegend häufige, weit verbreitete und anpassungsfähige Arten.

Chiroptera: Das Gesamtpotenzial ist aufgrund der forstlichen Nutzung als mittel einzustufen. Dennoch kann erfahrungsgemäß von dem Vorkommen der in Tabelle 2 gelisteten Arten, insbesondere dem Großen Abendsegler, Kleinem Abendsegler, Braunem Langohr und der Rauhaufledermaus ausgegangen werden (siehe Anlage 1, Tab. 2,

¹² [https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/forstwirtschaft#auswirkungen-der-forstwirtschaft-auf-die-umwelt-](https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/forstwirtschaft#auswirkungen-der-forstwirtschaft-auf-die-umwelt) [Zugriff: 27.03.2024]

Seite 18). Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus ebenfalls in den Waldbereichen, zum Beispiel zur Jagd, angetroffen werden.

Amphibien: Insgesamt befindet sich das UG in einer gewässerreichen Landschaft und bietet aufgrund des Vorhandenseins mehrerer potenzieller Laichhabitats, die sich in einem Verbund befinden und der als Winterquartier und teilweise Tagesversteck dienenden Waldbereiche mit angrenzendem Offenland ein hohes Lebensraumpotenzial für die nach Anh. IV FFH-RL geschützten Amphibienarten Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) (siehe Anlage 1, Tab. 4, Seite 22). Sofern die Gewässer während der Fortpflanzungs- und Entwicklungszeit Wasser führen, ist davon auszugehen, dass regelmäßig Wanderbewegungen im UG stattfinden. Während der Überschaubarkeit konnten allerdings bereits zahlreiche Individuen der Erdkröte (*Bufo bufo*) und des Grünfroschkomplexes (u. a. Teichfrosch) an Gewässer Nr. 7 nachgewiesen werden (siehe Anlage 1, Karte E, S. 25). Von einer Besiedlung mit weiteren ubiquitären Arten wie bspw. dem Teichmolch ist auszugehen.

Reptilien: Anhand der ausgewiesenen potenziellen Lebensraumstrukturen (siehe Anlage 1, Karte F, Seite 29) wird ersichtlich, dass sich die für die Zauneidechse geeigneten Bereiche v. a. westlich und nördlich der Waldfläche, entlang der dort unterschiedlich ausgeprägten Waldkanten mit offenen Bereichen und Strukturelementen wie Totholz- und Steinhaufen befinden. Das Vorkommen der Schlingnatter scheint hier ebenfalls möglich, wenn auch anhand des Fehlens zusammenhängender, großflächig günstig ausgeprägter Habitats weniger wahrscheinlich.

Mensch

Wald bzw. Forst stellt für Menschen eine vielfältig nutzbare Fläche dar. Einerseits wird auf ihr Forstwirtschaft betrieben, womit sie eine Einnahmequelle darstellt. Andererseits dient sie als Erholungsmöglichkeit, was sich auch in der Ausweisung der Fläche als Erholungsfunktion II in der Waldfunktionskartierung niederschlägt.

Fläche

Im Ausgangszustand ist keinerlei Versiegelung festzustellen. Durch den Wald gehen einige Wirtschaftswege, welche nach derzeitigem Kenntnisstand in wasserdurchlässiger Weise angelegt wurden.

Boden

Die Baumvegetation und die Nutzungsintensität der Forste durch den Menschen beeinflussen die Entwicklung der Waldböden maßgeblich¹³. Kennzeichnend für Waldböden ist eine größere Humusschicht im Gegensatz zu Äckern, wobei Grünländer eine durchschnittlich noch größere Humusschicht aufweisen. Den Böden, insb. der Humusschicht, wird eine hohe Bedeutung als Kohlenstoffspeicher zugeschrieben, wodurch sie einen Beitrag zur Eindämmung der Erderwärmung leisten¹⁴. Die Grundwasserstufe nach der fünften Auflage der Bodenkundlichen Kartieranleitung (KA5) beträgt -2¹⁵, was bedeutet, dass das Grundwasser einen mittleren Schwankungsbereich von 2 – 4 dm unter der Geländeoberfläche aufweist.¹⁶

Pflanzen

Im Wald bzw. Forst sind sehr viele Arten von Pflanzen vertreten. Aufgrund der Nutzung der Fläche als Forst lassen sich größtenteils Kiefern finden, welche eine geringere Biotopwertigkeit gegenüber Laubholzforsten aufweisen (Biotopwert Kiefernforst = 14 | Biotopwert Buchen- oder Eichenforst = 22). Neben der Baumschicht weist der Forst auch Strauch- und Krautschichten auf.

Wasser

Wälder spielen aufgrund ihrer strukturellen Eigenschaften eine große Rolle für den Wasserkreislauf. Keine andere Vegetationsform kann so viel Wasser über den Boden aufnehmen und über die Blätter verdunsten¹⁷. Daraus ergibt sich, dass Wälder einen wichtigen Hochwasserschutz darstellen, da das Regenwasser besser in Biomasse und Boden infiltriert wird und somit einen geringeren Oberflächenabfluss aufweist als in Siedlungen oder auf Äckern. Weiterhin ergibt sich aus der hohen Evapotranspirationrate von Wäldern ein kühlender Effekt sowie eine starke Beeinträchtigung des Niederschlags. Global betrachtet sind Wälder durchschnittlich für 40 % der Regenfälle über Land verantwortlich.¹⁸

¹³ <https://boden-des-jahres.de/> [Zugriff: 27.03.2024]

¹⁴ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaechen-boden-land-oekosysteme/boden/humusstatus-der-boeden#humusfunktionen-und-gehalte-von-boden> [Zugriff: 27.03.2024]

¹⁵ [Bodenkarte 1 : 50.000 - LUIS - Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem für Geodaten - sachsen.de](https://www.bodenkarte.de/)

¹⁶ [Grundwasserstufe \(nrw.de\)](https://www.grundwasserstufen.de/)

¹⁷ Zimmermann, L.; Raspe, S.; Schulz, C.; Grimmeisen, W. (2008): Wasserverbrauch von Wäldern. In: LWF aktuell (66), S. 16–20.

¹⁸ van der Ent, Rudi J.; Savenije, Hubert H. G.; Schaefli, Bettina; Steele-Dunne, Susan C. (2010):

Weiterhin lassen sich im Plangebiet perennierende Kleingewässer (siehe Anlage 1 Karte D, Seite 25) feststellen, welche als Lebensraum für Amphibien fungieren können.

Klima, Luft

Wäldern und deren Böden nehmen eine wichtige Rolle in der Sicherstellung hoher Luftqualität ein. Einerseits wandeln sie CO₂ in ihrer Biomasse zu festen Kohlenstoffverbindungen um und entziehen es damit der Atmosphäre, wodurch keine Klimawirkung mehr vom Molekül ausgeht. Andererseits filtern sie eine Vielzahl an Luftschadstoffen (z.B. Stickoxide oder Ozon) und Feinstaub.¹⁹ Neben der Umwandlung von Kohlenstoffverbindungen und anderen Schadstoffen zeichnen sich Wälder durch ein charakteristisches Mikroklima aus. Die Bäume sorgen für eine geringere Sonneneinstrahlung, geringere Temperaturen in Folge von Transpiration, verringerte Windgeschwindigkeiten, dadurch eine höhere Luftfeuchtigkeit und Taubildung. Dadurch lassen sich im Sommer bis zu 6 °C geringere Temperaturen im Wald im Gegensatz zu außerhalb feststellen.

Landschaft

Die Landschaft im Plangebiet ist durch die Nutzung der Fläche als Forst gekennzeichnet. Umliegend ist Acker- und sporadisch auch Grünlandnutzung festzustellen. Weiterhin befindet sich eine Hochspannungsleitung in der Nähe, welche das Plangebiet teilt. Somit ist festzuhalten, dass sich das Plangebiet und dessen Umgebung hauptsächlich durch eine anthropogene Nutzung charakterisiert.

Biologische Vielfalt

Auch wenn sich Forste durch eine hohe Artenvielfalt auszeichnen, sind Unterschiede in Bezug auf die Art des Forstes zu verzeichnen. Mischforste weisen eine höhere Artenvielfalt einerseits direkt durch höhere Artenvielfalt der Kulturen, andererseits indirekt durch das breitere Nahrungsangebot und damit verbunden höhere Artenvielfalt der Konsumenten (z.B. Insekten oder Kleinsäuger), auf. Aufgrund höherer Artenvielfalt sind diese Ökosysteme resilienter gegenüber Störungen, wie Schadinsektbefall oder Wetterextremen.²⁰

Origin and fate of atmospheric moisture over continents. In: Water Resources Research 46 (9), S.61. DOI: 10.1029/2010WR009127

¹⁹ Kappis, C.; Gorbachevskaya, O.; Valbuena, R.; Schreiter, H.; Endlicher, W.; Langner, M. (2007): Studie zum wissenschaftlichen Erkenntnisstand über das Feinstaubfilterungspotential (qualitativ und quantitativ) von Pflanzen, Forschungsprojekt Nr. 06HS021 (gefördert durch das BMVEL), Institut für Agrar- und Stadtökologische Projekte an der Humboldt-Universität Berlin (IASP)

²⁰ <https://wald.fnr.de/wissen/themendossiers/biodiversitaet/details/biologische-vielfalt-im-wald-auf-einen-blick-1> [Zugriff: 02.04.2024]

Für den Fall der **Nichtdurchführung der Planung** wird prognostiziert, dass es zu **keiner vom Basisszenario abweichenden Entwicklung des Umweltzustandes** kommt.

2.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND BESCHREIBUNG INSBESONDERE DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN

Tiere

Durch die Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtwald Labaun kann es zu Störungen für die lokale Fauna kommen. Inwiefern sich Verhaltens- und Reaktionsmuster durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ergeben, ist stark von der betrachteten Art abhängig. Um den negativen Einfluss auf die Tierwelt minimal zu halten, werden vermeidbare Eingriffe vermieden und unvermeidbare Eingriffe einer Alternativenprüfung unterzogen.

Baubedingt kann es je nach Baubeginn und -dauer zu unterschiedlich starken Auswirkungen auf die Vogelwelt kommen, zum einen durch direkte Zerstörung des Nestbereiches auf Grund der Errichtung von Bauzuwegungen, Lagerflächen, Mastfundamenten und Umspannwerk, zum anderen durch Störungen des Brutablaufes auf Grund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in Nestnähe. Bei besonders stör anfälligen Brutvogelarten ist die Aufgabe von Bruten möglich. Anlage- und betriebsbedingt sind zwei generelle Auswirkungen von WEA auf Vögel denkbar: Kollisionen von Vögeln infolge von Anflug gegen die Masten, die Rotoren bzw. die Abspannseile von Windmessmasten sowie der Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten durch Überbauung bzw. in Folge des Meideverhaltens.²¹

Neben den möglichen Auswirkungen auf die Vogelwelt sind auch auf Insekten, Fledermäuse und andere Wildtiere sowie Nutztiere Auswirkungen von WEA denkbar. So wurde bei Untersuchungen aufgrund der Minderung der Stromausbeute ein Zerplatzen von Insekten an den Vorderkanten der Rotorblätter festgestellt, Fledermausexperten haben tote Fledermäuse unterhalb von WEA gefunden. Allgemein gibt es die Befürchtung, dass Wildtiere durch WEA beunruhigt und vertrieben werden und vereinzelt

²¹ Deutscher Naturschutzring (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“

wurden auch Befürchtungen geäußert, dass Nutztiere wie Rinder oder Pferde beeinträchtigt würden, wobei sich diese Befürchtungen noch nicht erhärtet haben.²²

Avifauna: Auf Grundlage der vorliegenden Horstkartierung (Anlage 2) und den ergänzenden Untersuchungen kann somit eingeschätzt werden, unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Daten, dass die Errichtung eines Windparks am Standort Dommitzsch keine Schutzbelange der windkraftsensiblen Arten der lokalen Avifauna berührt. Es ist jedoch mit einer Beeinträchtigung, insbesondere des Lebensraums der Gehölzbrütenden Kleinvögel, im UG zu rechnen und ein besonderes Augenmerk auf das Feuchtgebiet im Wald zu legen.

Chiroptera: Sollte sich das Vorhandensein der schlagsensiblen Arten, welche unter 2.1. aufgeführt wurden, bestätigen, so ist im Rahmen eines Höhenmonitorings ein fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus zu entwickeln.

Amphibien: Im Rahmen der Vorhabenrealisierung ist eine Betroffenheit, insbesondere von nach Anh. IV FFH-RL geschützten Amphibienarten im Sinne des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG anzunehmen, wenn Baumaßnahmen im Bereich der Laichgewässer bzw. Sommerlebensräume, Winterquartiere und Wanderkorridore stattfinden oder unmittelbar an diese angrenzen. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind dann ggf. geeignete Vermeidungs- und / oder Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Reptilien: Im Rahmen der Vorhabenrealisierung ist zumindest eine Betroffenheit der streng geschützten Zauneidechse im Sinne des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG anzunehmen, wenn Baumaßnahmen, sowie deren Zuwegungen im Bereich der Lebensräume stattfinden oder unmittelbar an diese angrenzen. Ggf. sind geeignete Vermeidungs- und / oder Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Mensch

Von den WEA geht eine optische sowie akustische Emission aus, welche von Menschen als störend empfunden werden kann. Optische Effekte auf den Menschen sind durch die Rotorbewegung bedingt und sind nur bei ausreichendem Sonnenschein wirksam. Beispiele für derartige Effekte sind periodischer Schattenwurf und Lichtreflexe. Die tatsächliche Intensität der Effekte und sich daraus ggf. ableitende Maßnahmen

²² Köpke, Ralf (2004): 413 Pferde können nicht irren. Das erste empirische Gutachten zeigt, dass Windturbinen keine nachweisbaren Einflüsse auf das Verhalten von Pferden haben. In: Neue Energie 13. Jg., Heft 3, S. 40-41

zur Minderung der störenden Wirkung werden im weiteren Verfahren durch Gutachten ermittelt und hier eingepflegt.²⁰

Weiterhin gehen noch Unfallgefahren durch abfallende Teile, Umstürzen der Anlage, Brand oder Eiswurf von den WEA aus. Der TÜV-Nord konnte feststellen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass ein Trümmerstück ein Feld von 10x10 m² in einem Umkreis von 100 m um den Standort einer WEA mit 125 m Nabenhöhe trifft, bei 0,0001 – 0,00001 liegt. D.h. es kann alle 10.000 – 100.000 Betriebsjahre zu einem derartigen Ereignis kommen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Unfallwahrscheinlichkeit mit zunehmender Entfernung zwischen Menschen und WEA erheblich sinkt.²³

Fläche

Zur Errichtung einer WEA wird ein Fundament gesetzt, wodurch ca. 500 m² Fläche pro Standort vollversiegelt werden. Weiterhin wird eine Kranstellfläche mit einer Fläche von ca. 0,15 ha pro Standort benötigt, welche jedoch nicht versiegelt wird. Darüber hinaus wird die Neuanlage von Zuwegungen zur Erschließung der Standorte benötigt. Diese sollen jedoch in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt werden.

Boden

Auf den vollversiegelten Flächen verliert der Boden nahezu alle Bodenfunktionen (insb. natürliche). Bei den restlichen Flächen kann es durch die Anpassung der Befestigung an Schwerlastverkehr zu tiefgründigem Bodenaustausch kommen. Dabei hängt die Gründungstiefe von der Standsicherheit des anstehenden Bodens und den Ansprüchen an den Boden aufgrund der Anlagentechnik ab. Im Zuge der Baugenehmigung wird eine Baugrunduntersuchung durchgeführt, welche Aufschluss über die Anforderungen an die Befestigung des Untergrunds geben soll.

Pflanzen

Die Auswirkungen auf die Pflanzenwelt bezieht sich auf die gleiche Fläche wie die Auswirkungen auf den Boden. Der vollversiegelte Bereich geht als möglicher Standort für Pflanzen verloren und die teilversiegelten Bereiche sind eher als naturraumfern einzustufen. Grundsätzlich ist das Wuchsverhalten von Pflanzen sehr empfindlich gegenüber einer Überbauung, wobei im vorliegenden Fall die Flächen, welche versiegelt oder befestigt werden, gerodet werden müssen.

²³ TÜV Nord Gruppe, Gutachterliche Stellungnahme zum Blattbruch an einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E112, NH 124,6 m, unveröffentlichtes Gutachten, Hamburg 2003

Wasser

Nennenswerte Auswirkungen auf das Grundwasser sind vom Bau einer WEA und deren Infrastruktur bei einer Meidung von Quellbereichen oder sonstigen besonders wertvollen Gewässerstrukturen nicht zu erwarten, da die versiegelte Fläche des Fundamentes gering ist und die Zuwegungen üblicherweise aus offenporigem Material aufgebaut werden, so dass die Grundwasserspende nicht reduziert wird. Eine Gefahr der Grundwasser-Verschmutzung geht vom Betrieb der WEA nicht aus. Selbst bei einem Unfall, bei dem Getriebeöl austritt, wird dieses Öl in einer Auffangwanne in der WEA selbst gesammelt, so dass kein Öl nach außen und damit in den Boden oder das Grundwasser gelangen kann.

Klima, Luft

Da bei der korrekten Funktionsweise einer WEA dem Wind, welcher auf die Rotorblätter trifft, kinetische Energie entzogen und in elektrische Energie umgewandelt wird, kommt es zur Reduktion der Windgeschwindigkeit. Auf der windabgewandten Seite des Rotors trifft der langsamere Wind hinter dem Rotor mit dem schnelleren Umgebungswind zusammen, wodurch es zu Turbulenzen kommt. Nach einer gewissen Entfernung (ca. 300 – 500 m, abhängig von Anlagengröße) normalisiert sich die Luftbewegung wieder. Der primäre Nutzen einer WEA besteht darin, dass mit ihr elektrische Energie ohne die Freisetzung von CO₂ nutzbar gemacht werden kann.²⁰

Landschaft

Die Meinungen über die empfundene Wirkung von WEA auf das Landschaftsbild gehen weit auseinander. So sieht z.B. Quambusch im Ausbau der WEA die größte Landschaftszerstörung aller Zeiten²⁴. Im Gegensatz dazu sagt z.B. Schöbel-Rutschmann, dass Windkraftanlagen zur zeitgemäßen Kulturlandschaft dazugehören²⁵. Kasperek sieht bei der Synthese dieser Meinungen die Eitelkeit der Menschen als Problem: „Wir wollen uns den Blick auf die Küsten nicht verbauen, wir wollen auf den Hügeln der Mittelgebirge oder in den Ebenen des Küstenhinterlandes keine Windräder sehen. Aber auf die Energie für unsere Rechner und iPhones wollen wir auch nicht

²⁴ Quambusch, E. (2007): Die Zerstörung der Landschaft durch Windkraftanlagen. Fachhochschule Bielefeld

²⁵ Schöbel, S. (2008): Windkulturen: Windenergie und Kulturlandschaft. 7. Schriftreihe des Fachgebietes für Landschaftsarchitektur regionaler Freiräume TU München. Band 6.

verzichten“²⁶. Somit stellt sich die Frage ob zwischen den gegensätzlichen Meinungen vermittelt werden kann oder es einer Mehrheit bedarf, welche über die Minderheit bestimmt.

Der durchschnittliche Betrachter, der an entsprechenden Befragungen teilnimmt, empfindet in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch WEA bzw. er fühlt sich von WEA nicht bedeutend gestört. Dabei ist jedoch der Standort der WEA sehr relevant. Landschaftsräume, welche durch eine starke Naturnähe geprägt sind, werden anders bewertet als Landschaftsräume, welche eine technische oder moderne Vorprägung haben²⁰.

In diesem Fall ist die Naturnähe der Fläche, welche sich größtenteils als Kiefernforst charakterisiert, in Frage zu stellen. Aus der Karte der potenziell natürlichen Vegetation²⁷ ist abzulesen, dass für das Plangebiet natürlicherweise ein Buchen-Eichenwald zu erwarten wäre, was auf den derzeitigen Bestand nicht zutrifft. Somit ist der Standort im Ausgangszustand eindeutig anthropogen geprägt, was auch an der anliegenden Hochspannungsleitung deutlich wird.

Biologische Vielfalt

Bei der Durchführung der Planung werden insb. Greifvögel in ihrem Verhaltensmuster gestört und weisen Kollisionsraten von ca. 1 Vogel pro Jahr und WEA auf. Die Verluste sind in der Regel nicht so hoch, dass dies zu einem wesentlichen Rückgang der betroffenen Vogelbestände führen würde.²⁸

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich Gutachten zur Einschätzung der konkreten Situation vor Ort (z.B. genaue Zugvogelkartierung und Zugkartierung Chiroptera), der erwartbaren Auswirkungen auf den Umweltzustand (z.B. Schallemissionsprognose) und der sich daraus ableitenden Maßnahmen zur Minimierung oder Kompensation der Eingriffe in die Umwelt noch in Ausarbeitung befinden. Sie werden im weiteren Verfahren eingearbeitet.

²⁶ Kasperek, D. (2009): Wir sind das Problem - Zur Lage der Windkraftanlagen in unserer Nation. In der Architektur 4/09

²⁷ <https://luis.sachsen.de/natur/pnv.html>

²⁸ ARSU (2003): Langzeituntersuchung zum Konfliktthema Windkraft und Vögel, 2. Zwischenbericht

2.3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

- Minimale Größe der Baufenster -> Minimaler Flächenverbrauch
- Zuwegungen werden in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet
- Kompensation von gerodeten Waldflächen und weiteren Funktionsverlusten der Schutzgüter

2.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Der Verzicht auf die Planung (Nullvariante) soll aus Gründen einer ansonsten nicht ausreichenden Vorsorge für eine klimafreundliche dezentrale Elektroenergieerzeugung nicht in Betracht gezogen werden.

2.5 AUSWIRKUNGEN NACH § 1 ABS. 6 NUMMER 7 BUCHSTABE J BAUGB

Während des Betriebs der WEA werden diese regelmäßig durch Fernüberwachung, Inspektionen, Wartungen und wiederkehrenden Prüfungen kontrolliert. Trotz dieser Kontrolle kann es, wenn auch nur sehr selten, zu schweren Unfällen kommen. Diese sind entweder mit schweren Personenschäden oder Großschäden an der WEA verbunden. Unfälle können dabei Brände, Probleme mit den Rotorblättern oder der gesamten Anlage sein.²⁹

2.6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Anlagenbetreiber ist zur Einhaltung der Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der zugehörigen Rechtsverordnungen verpflichtet. Dies erfolgt im Rahmen der betrieblichen Eigenüberwachung sowie durch Fremdüberwachung durch externe Sachverständige.

Die plankonforme und qualitätsgerechte Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist von den zuständigen Ämtern nach Abschluss festzustellen.

²⁹ BWE-Hintergrundpapier Sicherheit von Windenergieanlagen, Oktober 2018 (https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/pressemitteilungen/2018/20181009_BWE_Hintergrundpapier_Sicherheit_von_Windenergieanlagen_01.pdf)